

C V D

A I G G

1 6 0 0

Ra. 46.



Eines Erbarh

Raths der Stadt

Rostock

No. 71

Neue

Gerichtsordnung.

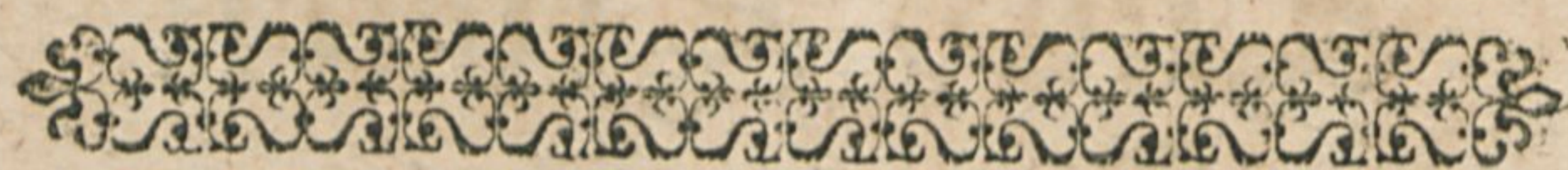
Publicirt

ANNO

M. D. LXX XVI.



Gedruckt zu Rostock bey Ste-
phan Müllman.



*Justitia quid totus habet formosus orbis?
Hæc etiam cœli regia sceptrâ tenet.
Dividere hanc populis æquâ si lance laboras,
Censuram cœli pone tibi ante oculos:
Hinc veterum scrutare Sophon monumen-
ta, nec unquam
Fus odio dixis, sed nec amicitia:
Quin etiam nostrâ lege sedulus axonas ur-
Sic fungare sacri iudicis officio. (bis:*

M. P. F.



Wir Bürgermeister vñ
Rhatmanne der Stadt Ko-
stock/thun so wol vnsern Bür-
gern vnd einwohnern / als
auch allen andern / so alhie
ichts gerichtlich zufodern haben / hiemit zu wis-
sen / Ob wir wol vorschienen vier vnd sieben-
zigsten jahrs / eine Gerichtsordnung in druck
ausgehen lassen / weil aber dennoch dieselbe
allein auff den mündtlichen Proces gerichtet /
vnd dahero vnd auch sonstien mangelhafftig
gewesen / vnd demnach supplirt / erfüllet vnd
verbessert werden müssen / als haben wir vn-
serer gemeinen Bürgerschaft vnd allen an-
dern / so alhie jemanden in güte oder zu rechte
zubespreehen haben werden / zum besten / auff
vorgehende notturfftige berathschlagung / die-
se nachfolgende ordnung auff's newe begreif-
fen vnd fassen / vnd damit niemandt vnwis-
senheit dagegen anzuziehen dieselbe in offenem
druck auch ausgehen lassen.

Vnd befehlen darauff allen vnsern Bür-
gern / einwohnern vñ verwanten / wie
dem auch allen auslendischen so alhie
recht zusuchen haben / sich hinfort die-
ser Ordnung bey vermeidung deren darin
a ij verlei-

verleibten straffen gemess zuuerhalten /
vnd derselben in allen ihren puncten vnd
artekeln vnuerbruglich nachzukomen / jedoch
wollen wir vns hiemit vorbehalten haben /
auch diese Ordnung zu jeder zeit erheischen-
der notturfft vnd gelegenheit nach / mit wei-
term rahte vnd vnser lieben Bürgerschaft
vnd allen so alhie gerichtlich zuhandlen / zum
besten / zu endern zu mehrern vnd zuuerbes-
sern / Publicirt ahm Pfingstmontag / den
23. Maij / nach vnser Herrn vnd
Erlösers Jesu Christi geburt /
tausent fünff hundert vnd
in dem sechs vnd acht-
zigsten Jahre.



Regi

Register vnd vertzeichnis der
TITVL der Kostiokischen
Gerichtsordnung.
Des ersten Theils
Vom Obergericht.

Titul.	Register.	Bladt.
I.	Wie das Obergericht bestellet.	1.
II.	Von Vacantz vnd Ferien.	5.
III.	Von des Protonotarij vnd Secreta- rij ampt / vnd derselbigen Eide.	7.
IIII.	Was der Protonotarius vnd Secre- tarius von den partheien vor gericht- liche brieffe vnd zu Copieen gelde/ auch vor abhörung der Gezeugen neh- men mügen.	14.
V.	Von des Copisten ampt vnd Eide.	17.
VI.	Von den Gerichtsdienern vnd derselben ampt vnd Eide.	19.
VII.	Von der Procuratorn ampt vnd der- selbigen Eide.	23.
VIII.	Von besoldung der Procuratorn.	39.
IX.	Von den armen partheien.	42.
X.	Was Sachen für das Obergericht ge- hörig vnd daselbst angenommen wer- den sollen.	44.

a tij

Von

Ticul.	Register.	Bladt.
XI.	Von Citation vnd wie dieselbe auszu- bringen.	54.
XII.	Von des klegers vnd beklagtens unge- horsamen aussenbleiben.	48.
XIII.	Von dem kleger vund desselbigen kla- ge.	50.
XIIII.	Von dem beklagten vund desselbigen Exceptionen.	52.
XV.	Von Gerichtlichen Terminen vund Dilationen / so den partheien vor vnd nach der kriegsbefestigung zugelassen / gegeben oder prorogirt werden.	55.
XVI.	Von vorstande zum rechten oder de Cautione Iudicio fisti & Iudicatum solui.	57.
XVII.	Von der Widerklage.	59.
XVIII.	De Litiscontestatione / oder der kriegsbe- festigung.	61.
XIX.	Von dem Eide für geuerde vnd der bosheit.	62.
XX.	Was nach geleistem Eide für geuerde im Gericht zu handeln von den Eiden Dandorum vnd Respondendorum.	66.
XXI.	Von der beweifung.	71.
XXII.	Von eroffnung der gefürten beweifung.	97.
XXIII.	Was auff eröffnete gezeugnissen zu handlen.	80.
		Von

Titul.	Register.	Bladr.
XXIII.	Von Ehesachen / vnd wie darin procedirt werden sol.	83.
XXV.	Von den Gerichtskosten.	86.
XXVI.	Von der Execution vnd volnziehung der vrtheil.	88.
XXVII.	Von der Appellation.	89.
XXVIII.	Wenn vnd wie die Schuldener / so in verderben geraten / zur abtretung vnd der Cession irer güter zugestaten.	90.

Des andern Theils.
Vom Vndergericht.

I.	Das in allen fürfallenden irrungen zwischen den partheien che vnd zuuor dieselben zu rechte verweist gütlich gehandelt werden solle.	94.
II.	Wie das Vndergericht bestellet vnd gehalten werden solle.	97.
III.	Von der Wette vnd Gerichtschreibers ampt.	98.
IIII.	Von des Vndergerichts dienern.	99.
V.	Von des Vndergerichts Procuratorn vnd derselben ampt vnd Eide.	100.
VI.	Von des Vndergerichts Procuratorn beseldung.	102.

Von

Titul.	Register.	Bladt.
VII.	Von Sachen / so fürs Vndergericht gehörig.	104.
VIII.	Wie an dem Vndergericht in den da- hin gehörigen Sachen / verfahren vnd procedirt werden solle.	106.
IX.	Von der appellation von des Vn- dergerichts vrtheilm an das Ober- gericht.	109.
X.	Von arresten vnd kummern.	111.
XI.	Vom Gastrecht.	115.



Der

Der Erste Theil I.

vom Obern Gericht.

Der I. TITVL.

Wie das Obergericht bestellet.

Als Obergericht sol hinfurt / wie I.
bisanhero auch gebreuchlich gewe-
sen / an gewonlicher stelle / auffm
Kahthause alle Wochen zweier /
als des dinstages in sachen / so in prima In-
stantia vor gedachtes Gericht gehören / vnd
des donnerstages in appellation sachen / es
were dan / das itzgedachte beide tage oder ei-
ner derselben auff einen der hernach erzelten
Feirtage oder in die gewonlichen Ferien ge-
raten / oder sonsten andere wichtige vorhin-
derungen vns fürfallen würden / gehalten /
vnd ein viertheil nach acht vhr alleweg eroff-
net / vnd jedesmahl / bis alle Sachen fürge-
bracht / audienz gegeben werden.

So wollen wir ein ganzer Nacht neben II.
vnserm Syndico, Protonotario vnd Secretario /
dem itzermeltem Gerichte auch allewege pra-
sidiren vnd beywohnen.

b

Vnd

2.

Der erste Theil der

III.

Vnd damit niemandts auch zuclagen haben müge / das ihme das recht verzogen / so wollen wir mit vleis daran sein / das alle in obgedachten beiden tagen abgehörte Sachen (es were denn das etwan ein Endurtheil von wegen kürze der zeit vnd grösse der Acten bis ad proximam notwendig verschoben oder sonst die Acta aus gewissen vrsachen umb versprechung verschicket werden müssen) bald drauff des folgenden dinstages vñ donnerstages respectiuè vorabscheidet vnd erörtert werden sollen.

IIII.

Zu berathschlagung / vorabscheidung vnd erörterung aber der also abgehörter sachen / haben wir zwen der Bürgermeister / einen der Kemmerhern / Wettehern vnd Richtern / so zu den zeiten das wort oder verwaltung nicht haben werden / wie denn auch zwen der jüngsten des Rahts / welche noch mit feinen oder je wenig Emptern beladen sein werden / zu sampt vnserm Syndico / Protonotario vnd Secretario vorordnet / jedoch sollen in wichtigen sachen unsere andere Gelarten zu ißberürter berathschlagung auch gezogen werden / vnd sich auff vnser verordneten erfordernd dazu gebrauchen lassen.

Dica

Gerichts Ordnung. Tit. I. 3.

Diese unsere Verordneten sollen/ nach V.
abgehörten sachen bald des folgenden Frey-
tages vnd Sonnabends/ auch wo es die viel-
heit der sachen erfoddern wirt/ des Montags
vnd Mitwochens/ nicht allein was mündlich
auff gedachten gericht's tügen in einer jeden
sachen fürgebracht/ sondern da auch in dersel-
ben sachen einer oder mehr/ auff einbrachte
Acta zu Bey oder Endurteil geschlossen sein
würde/ alle in denselben sachen einkomene
Acta vorlesen/ erwegen vnd mit vleisse be-
rathschlagen/ vnd wan sie sich darauff eines
gewissen bescheids vnd Urtheils in einer sa-
chen voreiniget/ sol dieselbe alsbaldt von vn-
serm Syndico dem Protonotario in die Fe-
der dictiret/ vnd also schriftlich vorfasst/ vnd
hinwider öffentlich vorlesen/ vnd eines jeden
bedencken darauff abermal gehöret werden.

Vnd wan nu also in allen sachen recht- VI.
messige bescheide vnd Urtheil schriftlich vor-
fasst/ sollen dieselben alle vns dem ganzen
Nachte folgenden dinstages vnd donnerstages
respectiuè fürzlich neben den fürnehmsten fun-
damentis referiret/ vnd wenn dieselben von vns
sempelich approbiret oder reformiret/ die Ge-
richtshür eröffnet vnd den Partheien vnd
Procuratorn publiciret werden. Vnd

4.
VII.

Der erste Theil der

Vnd das auch niemandt einiger Partheiligkeit sich mit fuge zubeschweren haben möge / sol ein jeder vnsers mittels vnd oberwenter von vns zum Vrtheilfassen verordneter Personen / der einer Partheien mit Sibschafft / Schwegerschafft oder sonstien dergestalt / das er vermüge der Rechten recusiret werden müchte / vorwandt were / oder er oder seine negsuorwante gleiche Sachen hetten / oder mit einer Parthey in öffentlicher feindschafft stünde / oder in derselben Sachen einem theil aduociret, consuliret oder in andere wege / geraheten oder gedienet hette / wan dieselbe sache in raht gezogen wirt / solchs anzeigen / vnd bis sie vorabscheidet oder referiret / entweichen / vnd da einige Parthen sich auch befarete / das solches nicht geschehen würde / soll derselben oder auch ihrem Procuratori freystehen / dem w orthabenden oder auch einem der andern Bürgermeistern die vrsache der Recusation in geheim zuuormelden / dar auff dan die namfündig gemachte Person sich in dem der gebür zu bezeigen / vnd der beratungschlagung oder relation gedachter Sachen sich gantzlich zu eussern / angehalten werden soll.

Wie

Gerichts Ordnung. Tit. I. S.

Wie dan auch die zum Vrteil fassen verordnete Personen damit allerley vordacht vñ nachrede omb souiel mehr vormeidet werde/ mit den Parteien so wol als deren Aduocaten vnd Procuratorn keine tegliche vnd argwönige gemeinschaft halten / noch Parteien so rechthengige Sachen haben zu dienen annehmen/ sich auch mit inen von rechthengigen Sachen in disputation vnd rede nicht einlassen sollen.

Vnd da auch einer vnserß mittels einen Bürger vorflagte oder von einem Bürger oder Frembden vorflaget würde/ sollen die Acta da die sache wichtig oder ein grosses belangenthete/ vnd es vom gegenteile begeret/ oder vns auch aus andern erheblichen vrsachen in der sachen selbst zu sprechen vnd die Vrtheil zubegreifen bedenecklich sein würde/ an eine vnuordechtige Iuristen Facultet oder Schöppensiu/ auff beider theil vnkosten/ zuvorsprechen verschickt / vnd nicht alhie vrsprochen werden.

Der II. TIT.

**Von Vacantz vnd
Ferien.**

b iij

Weil

6.

Der erste Theil der

- I. **W**eil im negst vorhergehendem Titul
vormeldet / das das Gericht vff den
bestimpten tagen / wenn dieselben auff
keinen feiertag oder in die gewonliche Ferien
geraten / nicht gehalten werden solle / so wol-
len wir die Feiertage vnd gewonliche Ferien
alhie anzeigen.
- II. Vierzehentage für vnd vierzehentage nach
Weynachten.
- III. Conuersionis Pauli.
- IIII. Purificationis Mariæ.
- V. Achte tage für vnd nach Fastelabend.
- VI. Annunciationis Mariæ.
- VII. Vierzehentage für vnd vierzehentage nach
Ostern.
- VIII. Vierzehentage für vnd nach Pfingsten.
- IX. Iohannis Baptistæ tag.
- X. Visitationis Mariæ.
- XI. Vierzehentage für vnd vierzehentage nach
Michaelis.
- XII. Aller Heiligen tag.
- XIII. Sonsten sollen auch an vnsern Gerich-
ten vber die Sontage / auch aller Apostel vnd
der Euangelisten tage / gefeyret werden.
- XIIII. Die Augsiferien sollen angehen vnd
sich enden nach gelegenheit der zeit / vnd wie
wir s jedesmahl werden ansagen lassen.

Ze

Gerichts Ordnung. Tit. 2. 7.

Jedoch da auch sachen von Gebewten XV.
vnd andere / in den gemeinen beschriebenen
Rechten privilegirte sachen / die keinen vor-
zugk leiden konten / oder da periculum in mora
were / in den Augst vnd andern dergleichen ob-
berürten Ferien fürfallen würden / sol in den
selben auch vngeachtet itzberürter Ferien /
doch aufferhalb der Sontage / vnd anderer
Feyertage so zu der Ehr Gottes / vnd heili-
gung seines Göttlichen Namens / alhie ge-
wönlich gehalten werden / vor vns vnd so
wol auff der Schreiberen als auffm Raht-
hause / vorsehen vnd procediret werden.

In massen dem auch in zeit obbestümpter XVI.
Vacantz vnd Ferien / aufferhalb der Sonta-
ge / vnd zu der Ehr Gottes zu feyren alhie
vorordneten gewönlichen tagen / in den Ehe
vnd dergleichen sachen / auch nichts desto we-
niger / vnd so wol die güte / als den gewön-
lichen Proces betreffend / beide auff der
Schreiberen vnd Rahthause vorsehen wer-
den soll.

Der III. TIT.

**Von des Protonotarij vnd
Secretarij Ampt / vnd dersel-
bigen Eide. Der**

S. Der erste Theil der

- I. **S** Er Protonotarius vnd Secretarius sollen beide was von den Partheien oder deren Procuratorn für Gericht geredet vnd gehandelt wirdt / vnd insonderheit die merita caussæ vnd den proces belangend / mit höchstem vnd trewen vleisse eigentlich auffschreiben vnd vorzeichnen / vnd ihre protocolla ehe man zur berahtschlagung der Sachen schreitet / compliren.
- II. Unserer diener Relation aber von wegen der vorkündten Citationen / vnd was ihnen sonst in gerichtlichen sachen zu exequiren befohlen worden / sol von vnserm Protonotario allewege ad Acta vleissig gebracht werden / inmassen er denn darauff gute acht haben / vnd unsere Diener vnterrichten sol / das sie mit den Vorkündungen vnd Executionen ordentlich vmbgehen.
- III. Insonderheit aber sol vnser Protonotarius bey einer jeden Sachen ein besonders richtig vnd gewis Protocol halten / darin zu befinden was von beiden partheien mündtlich vnd schriftlich für vnd eingebracht / vnd wie weit in der sachen vorgefahren / vnd von anfangs darin gehandelt vnd erkant worden / vnd so offte in der sachen ichts zuuorabscheiden / dasselbe

Gerichts Ordnung. Tit. 3. 9.

selbe vnsern zum Vrtheil fassen verordneten
sich daraus nach notturfft der vorigen Re-
ces vnd bescheide haben zuersehen/fürlegen.

So sol vnser Protonotarius auch auff IIII.
die schriftlichen Producta / gezeugnis vnd
brieffliche Vrkunden / die zeit wenn sie produ-
ciret alsbald verzeichnen / vnd von den schrift-
lichen Producten vnd Copien der brieffli-
chen Vrkunden / ein Exemplar bey die Acta
binden / vnd das ander des gegenteils Procu-
ratorn zustellen.

Also sol vnser Protonotarius auch mit V.
Vleisse daran sein / das die Partheien wider
welche brieffliche Vrkunden / Schuldtbücher /
Register vnd anders produciret werden / da
sie gegenwertig oder in deren abwesen derosel-
ben Procuratores dieselben alsbaldt in we-
render oder nach geendigter audienz in wel-
cher sie produciret werden / oder je in der negst
folgenden audienz besichtigen / vnd ihre ein-
rede die sie wider die Siegel oder Schrifften
derselben haben / alsbaldt oder je zu lengst ad
proximam deutlich anzeigen mügen / Vnd wenn
vnser Protonotarius dieselben vleissig pro-
tocollirt vnd die gedoppelten Copien dersel-
ben Vrkunden selbst vnd vnuorzuglich vleis-
sig

10.

Der erste Theil der

sig collationirt vnd subscribirt / sollen die Partheien oder deren Anwalde welchen sie zustendig / die originalia alsbalde oder je ad proximam wenn die sache widerumb abgelesen wird / hinwider zu sich nehmen / vnd der Protonotarius dieselben auch die zeit vber / das sie beim Gerichte bleiben in guter trewer vnd ordentlicher vorwarung halten.

VI.

Ingleichen soll vnser Protonotarius Citations / Compasbrieff vnd was sonst mehr erkant wirdt / mit vleisse concipiren vnd vorfertigen / auch dieselben wie dem auch die Vrtheil vnd anders wenn die ingrossirt / ehe sie den Partheien zugestellet / mit vleisse revidiren / collationiren / vnd alle Vrtheil so durchs ganze Jahr in Gericht eroffnet werden / durch den Copisten nicht allein in ein sonder Buch / von Rechtstagen zu rechtstagen schreiben / sondern auch zugleich in den Indicem ermeltes Buchs / auff das in was Sachen ein jede Vrtheil gesprochen / vnuorzuglich auffgefunden werden könne / referiren vnd vorzeichnen lassen / Vnd wenn also ein Buch vol geschriben / dasselbe auff's Gewelbe zu den vorigen Vrtheil büchern setzen vnd registriren.

Vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 3. II.

Vnd sol vnser Protonotarius keinen VII.
Procuratorn oder Parthey vnterrichten noch
vorwarnen / auch zu den gerichtlichen Acten
nicht gestaten / sondern da sich je ein Procus-
rator in den ermelten zu seines Principali-
sachen gehörigen Acten notwendig zuerschen /
sol er die vrsachen dem Protonotario zu erst
anmelden / vnd als denn nach gelegenheit zu
gedachter besichtigung / jedoch nicht anders
denn in beysein vnser Protonotarij vnd des
gegen Anwaltds / es were denn das der ges-
gen anwaldt dabey zu sein nicht begerte / ges-
lassen werden.

Vnd weil auch alhie gebreuchlich gewe- VIII.
sen vnd noch ist / das vnser Gerichts Secre-
tarius in allen vor dem Oberngericht recht-
hengigen sachen / vnd vnsern zu auffnehmung
der parteien Zeugen vorordneten Commissa-
rien zum Notario gebraucht werde / so sol es
auch hinfort dabey bleiben / es were denn das
der eine oder der ander theil rechtmessige vr-
sachen des verdachts wider ihn fürbringen
kante / auff welchen fall vnser Commissa-
rien den Partheien einen andern Notarium zu
gebrauchen gestaten sollen.

c ij

Vnd

12.
IX.

Der erste Theil der

Vnd sol derselbe Secretarius alles was einem getrewen vleissigen Notario in abhörung der zeugen gebüret vnd obligt / mit höchstem vleis in acht haben / vnd so wol das Rotul der Zeugen aussage / als da er von vnsern Commissarien auch zum protocolliren in gütlichen handlungen / besichtigungen vnd anders gezogen oder inen von vns zu geordnet wirdt / der Commissarien relation vnd bericht / mit dem ersten vnd forderlichsten vnd souiel möglich dergestalt / das das Rotul der Zeugen aussage oder ermelte relation oder bericht in der darauff negstuolgender audienz gerichtlich vbergeben werden könne / verfertigen / damit die sachen seinentwegen auch nicht vorkogen noch auffgehalten werden mügen.

X. Vnd sollen unsere Protonotarius vnd Secretarius mit volgendem besondern Eide zu anfang ihres dienstes diesem Gericht allewege verwandt gemacht werden.

Ich schwere das ich meinem Ampt dazu ich angenommen / vnd mir vormüge der Gerichtsordnung vnd sonstien / auch dieses Gerichts gebrauch vnd den Rechten vnd billigkeit nach / zu thunde gebüret / trewlich vnd vleissig ob sein / der Partheien fürtrege vnd
Ge

Gerichts Ordnung. Tit. 3. 13.

Gerichts Acta / desgleichen der Zeugen auf-
sage / alle brieffe / schriftten vnd abschriftten
getrewlich protocolliren / auffschreiben vnd
verwaren / den Partheien / so gegen einander
in rechten zu handeln haben / weder der Zeu-
gen aussage (so noch nicht publiciret) noch
was ich sonst von Rahschlegen der sachen /
auch vorfassung der Bescheide vnd Vrtheit
(so noch vneröffnet) nicht offenbaren / keiner
Partheien wider die andere rahten / oder die-
selbe oder iren Procuratorn vber die gerichtss
Acten / Protocolla vnd Vrtheit bücher ohne
mein beisein vnd redliche ursache gehen / noch
etwas daraus abschreiben / oder sonst sich dar
in erschen lassen / vnd denn auch kein geschen-
cke nehmen / oder mir oder den meinen zu nutz
nehmen lassen / Sondern mich an meiner in
der Ordnung vor meine labores zugeeigneter
Besoldung genügen lassen / vnd sonst mich
allenthalben der Ehrbarkeit vnd redlig-
keit vnuerweislich beuleistigen wol-
le / sonder alle gefehrde / als
mir Gott helffe vnd
sein Heiliges
wort.

e iij

Der

Was der Protonotarius vñ Secretarius von den Partheien vor gerichtliche Brieffe vnd zu Copien gelde/ auch vor abhörung der Zeugen nehmen mügen.

I. Damit die Partheien sich nicht zubeclagen haben mügen / das sie von obgedachten vnserm Protonotario vnd Secretario vbernommen / wollen wir das hinfort von den Producten vnd Copien der breifflichen Urkunden / weil des gegentheils Procurator dieselben gedoppelt einbringen mus / nichts genommen / sondern dieselben den Partheien ohne alle entgeltis geuolget werden sollen.

II. Für die Relation einer neuen Sachen ad Catalogum causarum / wie denn auch die Relatio des nuncij / welcher die Citation verkündet in alles 2. sz. Lübisck.

III. Für eine schriftliche Citation 4. sz. Lüb.

IIII. Für eine Citation per publicum edictum 8. sz. Lübisck.

V. Für die verzeichniss eines constituirten Anwaltdts apud Acta 6. sz. Lüb.

Für

Gerichtes Ordnung. Tit. 4. IS.

Für die Collation der Copyen der ein-
brachten handschriften/ brieffe/ register/ bü-
cher vnd anders mit den Originalien für ein
jedes bladt 1. sz. Lüb. VI.

Für einen Compasbrieff 6. sz Lüb. VII.

Für ein Bey vrtheil 3. sz. Lüb. VIII.

Für ein Endvrtheil 6. sz. Lüb. IX.

Für ein jedes bladt der gerichtlich eroffne-
ten gezeugnissen darauff 48. zeilen auff beide
seiten geschrieben/ wie denn auch da jemanden
abschriften der Acten oder Protocols aus
dem gericht zugelassen 1. sz. Lüb. X.

Da aber dem Appellanten die Acta in ge-
wonlicher form an den Oberrichter ediret
werden/ für ein jedes blad darauff wie obbe-
rürt auch 48. zielen geschrieben 2. sz. Lüb. XI.

Für ein Vidimus nach wichtigkeit vnd weit-
leufftigkeit der Sachen 3. 4. 5. oder 6.
marck Lüb. XII.

Für vorfertigung einer schriftlichen vol-
macht an frembde Orter auff Pergamen an-
derthalbe marck Lüb. XIII.

Auff Papir aber 1. marck Lüb. XIII.

Für einen Vrtheilsbrieff vnder der Stadt
Secret vnd auff Pergamen vorfertiget da es
eine endturtheil vnd die sache ober sechssig
vnd XV.

16.

Der erste Theil der

vnd bis in hundert gülden antreffen thut/
zwelff schilling.

XVI.

Von einem Endurteilbrieff da die sache
ober ein zwen vnd mehr hundert gülden be-
langend / anderthalbe marc lübisch.

XVII.

Für ein Endurteilbrieff in caufis iniuria-
rum / wie den auch in andern sachen / sol gleich-
fals anderthalbe marc lüb. gegeben werden.

XVIII.

Unserm Secretario sollen von jedem
Zeugen / wenn sie auff schlechte summarische
petitiones / dabey weder Articul noch Frag-
stücke einfomen / vorhöret / 4. sz lübisch ge-
geben werden.

XIX.

Wenn aber eine parthen Articul vber-
gibt / vnd die Zeugen darauff zuuorhören be-
geret wurde / sollen von jedem Zeugen / da der
articul zehen oder darunder sein werden / 8. sz
gegeben werden.

XX.

Da aber alsdem auch der gegentheil
würde fragstück vbergeben lassen / so sollen
von jedem Zeugen 12. sz lüb. gegeben werden.

XXI.

Würden aber auch der articul vnd der
Fragstücke so viel vñ obermässig sein / das der
Commissarien ermessen nach / vnser Secre-
tarius ein mehrers verdiente / so wollen wir
seine besoldung nach billigkeit auch zu taxiren
wissen. So

Gerichts Ordnung. Tit. 5. I7.

So sol auch vnser Secretarius was er
also für die abhörung der Zeugen empfahet
zu ende der Rotul schreiben/ damit unsere Ur-
theilfassere sich darnach in taxandis expensis
zu achten haben mügen. XXII.

Wenn aber vnser Secretarius in besichti-
gungen / gütlichen handlungen oder andern
sachen / vnsern Commissarien zum Notario
zugeordnet/ oder von denselbigen darzu gezo-
gen wirdt / sol ime was billich / oder sonsten
durch vns wirdt taxirt werden / gegeben vnd
solchs gleichfals bey der Relation vnd zu ende
der selben obberürter vrsachen halben vor-
zeichnet werden. XXIII.

Der V. TIT.

Von des Copijsten Ampt vnd Eide.

Der Copijste sol zu allen zeiten was
ime durch vns / vnsern Syndicum vnd
Protonotarium zuschreiben befohlen
wirdt / mit vleisse wie sich gebüret selbst schrei-
ben vnd keinen andern schreiben lassen. I.

So sol er auch keiner Partheien noch je-
mand anders ohne vorwissen vnd geheis des
D wort II.

IS. Der erste Theil der

worthabenden Bürgermeister oder vnser^s Syndici oder protonotarij dauon abschrift geben / noch was ihme zu schreiben bescholen offenbaren.

III. Vnd sol sich allewege in seiner stuben vff der Schreiberen vor Mittage von acht bis vmb eilff vhr / vnd nach der malzeit von zwö bis vmb funff vhr finden lassen / vnd wo er hirwider handeln vnd wir dessen von vnserm Syndico oder Protonotario ihren pflichten nach berichtet wurden / sol derselbige mit vorleubnis oder in andere wege seiner vbertretung nach / gestraffet werden.

IIII. In massen er dem auch zu anfangе seines dienstes in nachuolgenden Eidt genomen werden sol.

Ich gelobe vnd schwere / das ich meinem ampt darzu ich angenommen / vnd ich so wol vormüge meiner Bestallung als dieser Ordnung vorpfflichtet mit auffwarten / schreiben / ingrossieren vnd abcopieren nach befehl des worthabenden Bürgermeister Syndici vnd Protonotarij mit ganzem trewen vnd vleisse obsein / darin kein geuerde gebrauchen / die heimlichkeiten dessen so mir abzuschreiben befohlen wird / oder ich sonst erfare niemands
offen

Gerichts Ordnung. Tit. 6. 19.

offenbaren/ noch dauon anders denn mit er-
leubnis des obgedachten Herrn Bürgermeis-
ters Syndici oder Protonotarij Copen ge-
ben wolle ohne argelisi vnd geuerde / als mir
Gott helffe vnd sein heiliges wort.

So sol auch vnsers Protonotarij Subsü-
tit mit gleichem Eide vns vnd ihme allewege
vorwandt gemacht werden. V.

Der VI. TITVL.

Von den Gerichtsdienern vnd derselben Ampt vnd Eide.

Es sollen jederzeit unsere gehende vnd ge-
schworne diener so offte Gericht gehal-
ten wirt / für den Gerichts thüren vnd
in werender audienz bis das das Gericht ge-
endigt vleissig auffwarten. I.

So sollen auch diese diener vnder andern II.
darzu gebrauchet werden / das sie die Parthei-
en so alhie in der Stadt gesessen vnd inen auff
vnsere oder desworthabenden Bürgermeisters
geheis von vnserm Protonotario namkundig
gemacht werden / vor gerichte citiren vnd vor-
heischen.

Die Citation oder vorheischung aber sollen III.
sie dem jenigen welchen sie zu citiren befeh-
d ij lichte

liche selbst vnter augen persönlich vnd in des-
selbigen abwesen seiner Hausfrawen oder
vorstendigen Kindern oder hausgesinde an-
sagen / oder wie es ihnen sonstien bescholen/
durch anschlagung offener Edict verkünden/
vnd darin aller bescheidenheit sich gebrauchen.

IIII.

Nach geschehener verkündung sol der Die-
ner so die verkündung gethan / vnserm Ge-
richts Protonotario dauon alsbalde vnd ob
vnd wo / auch wan vnd welcher gestaldt / er
die Citation verkündet relation einbringen/
vnd wenn dieselbe von mehrgedachtem Pro-
tonotario protocollirt / wie denn von ihme
in continenti vnd mit vleisse geschen sol / so sol
derselben auch volgentz volkomener glaube
zugestellet / vnd der citirte sich nicht zuendt-
schuldigen / noch mit dem fürwenden das er
nicht citirt / zubehelffen haben.

V.

Vnd sol dem Diener nach gethaner rela-
tion von dem Protonotario der zu der behuff
von der Parthen empfangener schilling lü-
bisch vor seine gebühr entrichtet werden.

VI.

Wenn aber sonstien Citation oder der-
gleichen gerichtliche brieffe an frembden ör-
tern per viam mutui compassus zu insinuiren / so
sol ein geschworner ander Bott auff vnkos
der

Gerichts Ordnung. Tit. 6. 21.

der Parthey welche dieselben brieffe ausgebracht / damit abgefertiget / vnd mit der Relation gehalten werden wie obſiehet.

Also vnd ferner ſollen auch durch dieſe diener die hülffe vnd Execution vnſerer ausgeſprochener vrtheil geſchehen / vnd da ſich jemandt wider dieſelben / wenn ſie Citations vorkünden oder eine execution vorrichten vngübürlich vnd vnbeſcheiden mit worten oder mit der that aufflehnen wurde / den oder dieſelbigen wollen wir ernſtlich oder auch nach gelegenheit mit dem gefencknis ſtraffen.

VII.

Vnd da mehrgedachte Gerichtsdiener in vorrichtung deſſen ſo ihnen befohlen ſeumig vnd nachleſſig ſein werden / ſo ſollen ſie ihres dienſtes entſetzt / oder ſonſten in andere ernſtliche ſtraffe genommen werden.

VIII.

Vnd damit ſich auch die ermelten diener nicht zubeschweren / das der eine mehr denn der ander zu dem vorheischen oder vorkünden der Citationen gebrauchet werde / ſol vnſer Protonotarius in dem ſouiel möglich eine gute Ordnung vnd gleichheit halten / damit keiner vor dem andern beſchweret oder beforteilet werde.

IX.

Vnd an welchem diener die ordnung der
d iij vorhei

X.

vorheischung sein wird / der sol insonderheit bey gedachtem Protonotario so wol nach publicirten vrtheiln / als des Montages vnd Mitwochens zuuor wenn des folgenden tages vrtheil publiciret werden sollen / umb 3. vhr nachmittage sich angeben vnd auffwarten / damit gedachter Protonotarius denselben insonderheit suchen zu lassen nicht not habe.

XI.

Vnd sollen gedachte diener zu anfang ihres dienstes folgenden Eide leisten.

Ich gelobe vnd schwere / das Ich, Bürgermeistern vnd Rath zu Kossack gewertigt vnd gehorsam sein / vnd mein ampt mit allem trewen vnd vleis ausrichten / vnd so wol die mir von den herrn Bürgermeistern vñ andern des Raths befohlene werbungen / Executiones vnd gebot / als von dem Protonotario aufgelegte Citationes vnd vorheischungen getrewlich ausrichten vnd den personen an welchen mir ein werb oder vorheischung befohlen wird in iren eigen person oder heusliche wonung / vnd wie mir vormüge der Gerichtsordnung gebüret / oder mir befohlen wird / ansagen vnd oberantworten / vnd solcher werbung / vorfundung vñ oberantwortung dem herrn Bürgermeister vnd dem des Raths oder dem Protonotario
welcher

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 23.

welcher derselben mir solches auffgelegt haben wird glaubliche relation / vnd sonstien auch alles das thun vnd handeln wil / so einem getrewen vleissigen gehendem geschwornem diener gebüret vnd wol ansichet / alles getrewlich vnd ohne alle geuerde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges wordt.

Der VII. TITVL

Von der Procuratorn ampt
vnd derselbigen Eide.

WEil wir bis anhero an diesem vnserm I.
Obergericht 5. geschworne Procuratorn gehabt / so sol es auch bey der an-
zal bleiben.

Zedoch sol auff tödtlichen abgang oder ab- II.
standt eins derselbigen niemandts zgedach-
tem stande gelassen noch auffgenommen wer-
den / er sey denn eines erbaren wandels vnd
der Rechten vnd des gerichtlichen Proces
zimblich erfahren vnd zu solchem ampt von
vns tuglich erkandt / vnd sich vns so wol
durch den gewonlichen Bürger Eidt als
dem Gericht durch den hernachfolgenden
besondern Eidt vorwandt gemacht habe.

Vnd

24.

Der erste Theil der

III.

Vnd sollen ermelte Procuratorn insonderheit diese vnserere Gerichtsordnung in guter gedechtnis haben / vnd sich so wol derselben als dem Eide den sie in annemung ihres Procurator ampts leiblich geschworen in allen jren handlungen in vnd aufferhalb Gerichts allewege gemes halten vnd erzeigen.

IIII.

Vnd so offte einer der gedachten vorordneten Procuratorn von einer Parthey die sey gleich einheimisch oder außslendisch ihr vor vns oder vnserm Gerichte zu procuriren vnd zu dienen ersucht wirt / sol er schuldig sein derselbigen in ihren sachen gutwillig vnd getrewlich ohne alles vorwidern / vnd ansehen des gegentheils Person zu reden / zu dienen vnd rahten / vnd ihr bestes gegen zimblischer belohnung fürzuwenden.

V.

Vnd da auch einer der ermelten Procuratorn auff solche ersuchung one erhebliche vnd in rechtbeständige vrsachen der parthey zu dienen sich vorweigern wurde / sol er derwegen von vns ernstlich gestraffet werden.

VI.

Dagegen aber sol sonsten niemanden bey peen 2. marck Lüb. so offte er sich dessen vntersehen wirdt / vor vnserm Oberngericht zu procurirn oder zu reden zugelassen werden.

Es

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 25.

Es wolten denn in den Appellation sachen die partheim die Procuratores gebrauchen/ so ihnen in derselben sachen in prima instantia gedienet hetten. VII.

Oder jemandts in seiner selbst eigenen sachen/welches doch denen des Rhats simpliciter verbotten sein sol. VIII.

Oder in seiner Mündlein. IX.

Oder in seinen nahend Gesipten sachen praestita cautione de rato reden. X.

Oder auch sonsten aus freundschaftt jemanden ombsonst vnd ohne belonung dienen vnd desselbigen wort halten. XI.

Oder es würde auch eine frembde Parthey einen eigenen Redner mit sich bringen. XII.

Zedoch sollen dieselbigen alle auff solchen fal sich dieser vnserer Ordnung auch unterwerffen vnd in dem vnsern geschwornen Procuratorn sich gemess verhalten. XIII.

So sol auch eine iglich parthey in ihrer sachen vor diesem Gerichte / damit der gegen- theil das solches generlicher weise vnd zu dem ende geschehe / das er keinen qualificirten befo- men müchte / sich nicht zubeflagen habe / al- lein einen Procuratorn oder Redner bestel- len vnd gebrauchen / vnd sich gantzlich enthal- ten der-
c

26.

Der erste Theil der

ten / derselbigen mehr zubestellen.

XV.

Wieder auch keiner unserer Procuratoren sich der gestalt bestellen lassen / noch einicher Parthey in ihren Sachen rahten soll / dieselbige wolte ihn dem zu einem Procurator in der sachen zugleich annemen / vnd keinen andern Procurator neben ihme bestellen / bey straffe zehen marcck lübisch / so oft eine parthey oder Procurator da wider handelt wirt.

XVI.

Da aber nichts desto weniger ein Procurator von einer party der selben sachen grund vnd gelegenheit anhören vñ erfahren würde / vnd derselben gleichwol aus rechtmessigen vrsachen nicht dienen wolte / so sol er dagegen auch in derselben sachen dem gegentheil zu dienen sich gantzlich eussern vnd enthalten / würde er aber dem also nicht nachkommen / sol er wenn er dessen oberweisen in crasse straffe von vns genommen werden.

XVII.

Vnd sol auch ein jeder Procurator wenn er eine sache annemen oder sich darin bestellen lassen wil / mit vleisse der sachen grund vnd derselben vmbstende von seiner partheien erfragen / vnd wo er aus solchem bericht vormercken wirt / das seine parthey in recht
nichts

Gerichtes Ordnung. Tit. 7. 27.

nichts erhalten müge / sol er dieselbe dauon
abzustehen vnd vnnutzen vnkosten zusparen/
mit vleisse vnd besser bescheidenheit vorma-
nen oder je zur güttlichen handlung vnd vor-
trage zum vleissigsten rahen.

So sol auch kein Procurator einer par- XVIII.
theien sache im Gerichte bey peen 2. marck
lübisch fürzubringen sich vntersiehen / er sey
dem zuuor von derselben parthey selbst per-
sönlich alhie für Gericht / vnd also apud Acta
oder auch aufferhalb des Gerichts vor un-
serem worthabenden Bürgermeister in bei-
sein des Protonotarij / oder da die ermel-
te parthey alhie nicht zur stete were / o-
der komen konte / oder wolte / vnder dersel-
ben eigener handt oder Pitschafft / oder auch
eins Herrn oder Stadt insiegel / oder son-
sten für Notarien vnd zeugen Instruments
weis zum genugsam geuolmechtigten an-
walde cum omnibus necessarijs clausulis, vnd
in specie ad iuramenta calumniæ, dandorum
& respondendorum præstanda, vnd vngeschr-
lich laut hernach gesakter Form consti-
tuirt worden.

Jedoch da ein Procurator von einer fremb- XIX.
den o-

e ij

den o-

28.

Der erste Theil der

den oder abwesenden partheien mit genugsam gewaldt nicht vorsehen/ vnd dennoch derselben sache gerne befördern wolte/ sol er auff bestalte Caution vnd vorstandt de rato darzugelassen werden / vnd innerhalb Monats/ oder da die parthey weit entseffen zum lengsten zweier/dreier / oder auch nach gelegenheit mehr Monaten/ die volmacht cum ratificatione ante actorum gewislich einbringen/ vnd da solchs als dem nicht geschehe/ sol der Procurator vmb 2. marck lüb. gestraffet werden/ vnd sich ferner anruffens in der sachen / bis er seine person genugsam legitimirt gantzlich enthalten.

XX.

Also sollen auch die Procuratorn sich vor Gerichte/ erbarlich/ züchtig vñ bescheidenlich erzeigen/ vnd nicht allein in mündtlichen fürtragen sich alles schumpffierens auch schmehe vnd scheltwort bey vnmachleslicher Peen 2. oder auch nach gelegenheit mehr marck lüb. gantzlich enthalten/ sondern auch keine schrift so schmehelich vnd beuorab da dieselbig auch dem Gerichte vorfleinerig einbringen/ da sie aber solches obertretten würden/ sol die vbergebene schrift verworffen vnd der Procurator nach gelegenheit der sachen auch darüber gestraffet werden. Vnd

Gerichtes Ordnung. Tit. 7. 29.

Vnd damit die Procuratores demselben auch soviel besser nachkommen mügen / vnd sich mit keiner vnwissenheit vnd das sie solche Producta selbst nicht gestellet / nicht zu entschuldigen haben / so sollen sie hinfüro keine schrift vbergeben / sie haben denn dieselbe zuvor vleissig vberlesen vnd corrigirt / auch mit eigener handt vnderscriben / bey peen 2. marck lübisch / so offte dasselbe von jnen nicht gehalten wirt.

Ihre mündliche fürtrege / sollen sie bey peen zwo marck lübisch / züchtig / fürzlich / richtig / vorstendlich vnd ordentlich / auch dermassen langsam thun / damit der Protonotarius vnd Secretarius dieselben ohne misverständnis vnd verwirrung eigentlich auffschreiben mügen.

Im gleichen sollen sie einander nicht in die Rede fallen / vnd im mündlichen fürtragen beider Partheien namen / auch in was sachen vnd puncten solch anbringen geschehe / vnderscheidlich vormelden / vnd des Klegers namen zuerst specificiren.

Wenn die Procuratores schriftliche handlung vbergeben / sollen sie wie dieselbe intitulirt oder inscribirt fürzlich erzellen / aber sonst

30.

Der erste Theil der

sien den einhalt derselben / vnd was darin
schrifflich disputirt / auch mündtlich fürzu-
tragen sich bey straffe zwo marck lübisch genz-
lich enthalten.

XXV.

So sollen sie auch alle Producta gedop-
pelt / wie dem auch die brieffliche vrfun-
den / Register / vnd Bücher neben gedoppel-
ten Copien / bey straffe zwo marck lübisch /
so offte es nicht gehalten wirt / vberge-
ben.

XXVI.

Wie sie sich dem auch gleichsfals / so wol
aller vnnötigen vnd weiltüfftigen langer
mündtlicher Neces / als auch schrifflicher
Producten / vnd die insonderheit vber den
ihnen zugelassenen anhal sein werden / bey
peen zwo marck lübisch / so offte dawider
gehandelt wirt / genzlich enthalten sollen /
vnd da der sachen notturfft mit der kurz-
ze mündtlich nicht fürgetragen werden
mochte / so sollen sie solches bald nach
der audientz oder je des folgenden tags
schrifflich vnd auff's kurzeste vbergeben.

XXVII.

Vnd nach dem zuweilen die Procuratori
die mündtliche Neces vnuerstendtlich oder
confusè vnd perplexè fürbringen / also das
wir

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 31.

wir / oder der Protonotarius nicht eigent-
lich wissen können / was sie damit gemein-
net haben wollen / so sollen sie allewege
vor der audienz die Reces die sie von we-
gen ihrer partheien halten wollen / auch
schriftlich vnd deutlich bey peen 2. marck
lübisch vorfassen / damit sie dieselben dem
Gericht oder Protonotario wenn es von
ihnen erfordert wirt ediren können.

In sachen / so in recht anhengig / sol kein XXVIII.
Procurator oder parthey einige Supplica-
tion / bericht noch ichts anders / bey straff 2.
marck lübisch / so offte dawider gehandelt
wirt / extrajudicialiter zu produciren sich un-
ternemen / sondern was des fals einzuwenden /
dasselbe alles gerichtlich vbergeben / es were
dem / das das jenige / so gesucht oder berich-
tet würde / bis zur gerichtlichen audienz / kei-
nen vorzug leiden / oder die handlung an sich
dergestaldt geschaffen were / das dieselbe ver-
müge der rechten / auch extrajudicialiter v-
bergeben werden müchte.

Die sachen sollen sie auch von einem Ter- XXIX.
min zum andern / mit frisbittung freuentlich
nicht auffziehen / vnd da sie dawider hand-
len vns zur vnnachleslicher straffe jedes mahl
zwo

zwo marck lübisch vorfallen sein / vnd dem gegentheile nach gelegenheit auch in expensas retardati processus aus ihrem eignen beutel vnd ohne zulage der partheien zu bezalen vorthetlet werden.

XXX. Die Procuratorn sollen auch hinfort vnder der gerichtlichen audientz sich viel redens vnder ihnen selbst oder mit andern umbstehenden personen enthalten / vnd auff die gerichtliche hendel vnd furtrege vleissig acht geben / damit ein jeder wenn in seiner partheien sachen gehandelt oder ein fürtrag geschicht / als baldt vnangemanet / seiner partheien notturfft dagegen fürzubringen wisse.

XXXI. Insonderheit aber vnd für allen dingen soll ein Procurator / wenn er zu sachen / wie ob erzellet / geuolmechtiget worden / vnd er vormerken würde / das sein principal pendente lite vorreisen wolte / sich volkommenen berichts vor seinem abzuge bey ihme erkundigen / damit er in abwesen seines principali nichts desto weniger auff allen gerichtstagen handeln könne / vnd nicht nötig sey / berichtshalber umb frist vnd erstreckung des Termins zubitten / sollte aber dasselbe von ermeltem Procuratorn vorseumet oder in vorgeffen gestellet werden /

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 33.

werden / so sol er in 6. marck lübisch straffe vorteilet / vnd wider seinen principali nichts desto weniger in contumaciam procedirt werden.

Vnd da auch ein Procurator oder der so sein wort selbs thut aus fürfallender ehehafft zu verreisen gedrungen / oder mit leibes schwachheit beladen / oder sonst in andere wege verhindert werden solte / das er dem Gerichte nicht bey wonen konte / so sol er mit vorwissen des worthabenden Bürgermeisters vor unserm Protonotario bey 2. marck lübisch vnmachlessiger straffe einen andern substituiren vnd demselbigen auch volkommenbericht thun / damit die parteien dardurch nicht verseumet noch auffgehalten werden mügen.

Mit den partheien sollen sie irer belonung halben / kein geding machen / noch die partheien obernehmen / sondern sich an der hernach gesetzter verordnung genügen lassen.

Vnd da ein Procurator sich seiner vorgeübten handlung vorgeessen / oder sein Protocol vnd Acta nicht recht vbersehen / vnd sich deshalb in Gericht / auff des Gerichts Protocol oder Acta referirn / vnd darin gleichwol vnrecht befunden würde / so sol derselbige

XXXII.

XXXIII.

XXXIIII.

f

vmb

vmb 2. marcß Lübisck gestraffet werden.

XXXV.

Vnd sollen die Procuratorn ihren partheien/die straffen so sie durch ihre eigne nachlässigkeit in vbertrettung dieser vnser ordnung vorwirckt haben/ nicht zurechnen noch abnehmen.

XXXVI.

Vnd wo auch ein Procurator eine parthen / durch seinen vnfleis vbersehen / vnd durch seine fahrlässigkeit an ihrem Rechten vor seumen / vorkürzen / vnd vornachteilen wurde / sol er den verursachten schaden derselben parthen aus seinem beutel nach erkantnis des gerichtß zuerstaten pflichtig vnd schuldig sein.

XXXVII

Vnd weil im Lübischen Rechte auch außtrucklich vorsehn / wen streitige sachen zu güttlicher handlung vor Commissarien vorwiesen werden / das die Procuratorn vnd Vorsprachen sich dabey nicht finden lassen sollen / es geschehe denn mit erleubnis des Rechts vnd der Gerichte / oder aber / das sie zu der sachen von frembden vnd außheimischen geuolmechtiget worden / So sol es aus bewegenden vrsachen hinfort alhie dermassen auch / vnd nicht allein in den sachen / so zu recht anhengig / vnd die partheien alsdan zu vorschuchung

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 35.

suchung der güte vor die Herrn Bürgermeister oder Commissarien vorwissen werden / sonder auch in den gütlichen handlungen / so die Herrn Bürgermeister / oder Kenner / Wette / oder Richte herrn / ehe die sachen zu recht erwachsen zuvorsuchen pflegen / gehalten werden.

Vnd lautet der obberürter der Procura- XXXVIII.
toru besonder Eidt / wie volget.

Ich gelobe vnd schwere / das ich die partheien / deren sachen ich zu handelen anneme / vnd insonderheit / so viel dieselben sachen belangt / mit ganzen vnd rechten trewen meinen / vnd solche ihre sachen nach meinem besten verstande den partheien zu guten / mit vleis fürbringen vnd handlen / vnd darin wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / keine geuerliche schub oder dilation zuverlengerung der Sachen suchen / noch es die partheien zuthun oder zusehen nicht vnderweisen / auch mit den partheien keinerley vorgeding oder vorwort / einen Theil von der Sachen / deren ich im Rechten Redner bin zu haben oder zu warten / auch die heimlichkeiten vnd behelff so ich von den partheien erfare oder vnderrichtung

tung der sachen die ich von mir selbst mercken werde / meinen partheien zu schaden / niemand offnbaren / das Gericht vnd gericht's personen ehren / vor Gericht erbarkeit gebrauchen / vnd lesterung bey peen der ordnung / oder sonst nach ermessigung des Gerichts mich enthalten / darzu auch meine partheien / meiner besoldung halben nicht vbernehmen / sondern damit / so mir in der ordnung zugelassen / friedlich sein / vnd derwegen kein ander vorgeding oder vorwort machen / vnd wo darüber / zwischen mir vnd meinen partheien meiner besoldung halben irrungen entstünden / derowegen bey diesem Gericht zu bleiben / vnd desselben spruchs benüchtig zu sein / vnd es dabey bleiben zulassen / vnd mich dem auch der sachen / so ich angenommen oder noch annemen werde / on redliche vnd in recht beständige vrsach nicht entschlahen / sondern meinen partheien getrewlich bis zum ende des rechten dienen vnd handeln / vnd mich sonst auch / durchaus der Gerichtsordnung gemess vorhalten wolle / alles trewlich vnd one geuerde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

xxxix.

Vnd lautet die form des obberürten
gung

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 37.

gnugsamen Gewaldts / wie volgt.

Ich N. N. bekenne vnd thu kundt menniglich mit diesem offnen brieffe / das ich zuuolführung meiner / so wol itziger / als aller künfftigen wider N. oder andere an dem Oberngericht zu Kostogk habenden sachen zu meinem unzweifflichen Procuratorn vnd anwalde / den Erbaren vnd wolgelarten N. N. ermelter oberngerichts Aduocaten vnd Procuratorn constituirt vnd vorordnet habe / also vnd dergestalt / das ich zusorderst alles vnd jedes was durch ihn vnd andere anwalde / oder sonst in angeregten sachen von meinet wegen gehandelt worden / ratificire / vnd das dar auff ermelter N. in angeregten sachen actiue vnd passiuè erscheinen / allerley Proces aus / die auch wider einbringen / Fori declinatorias, vnd andere Exceptiones vbergeben in Con vnd Reconuention sachen libelliren, Respondiren, Iuramentum Veritatis, Malitiæ, Calumniæ, Dandorum, Respondendorum, in litem affectionis, Aestimationis, Purgationis, in supplementum probationis, Expensarum, Damnorum & interesse, Quartæ dilationis eiusdemq; prorogationis, auch einen jeden andern zimlichen Eidt etiamsi litis decisorium fuerit in meine Seele erstadten / allerley

f iij beweis

beweis einbringen/ dieselben tuiren wider der
 gegentheile beweifung / auch sonst Excipiren
 vnd respectiuè Repliciren, Dupliciren, Tripliciren,
 vnd in contumaciam procediren / dieselbe pür-
 giren / zu bey vnd endturtheil beschliessen/
 dieselben zueröffnen bitten / anhören / an-
 nemen/ dawider auch sonst Restitutionem
 in integrum / so vomöten begeren / oder
 auch dauon appelliren Iuramentum appel-
 lationis in meine Eeele schweren / vnd die
 appellation prosequiren, Expensas Damna &
 Interesse designiren zu taxiren bitten / vnd die-
 selben/ auch was in der heuptsachen erkandt
 erheben/ annemen/ dafür Quitiren in Exe-
 cutionem bis zu endlicher volnstreckung der
 vrtheilen procediren / einen oder mehr aff-
 ter anwalde / so offte ihme geliebet substituiren
 reuociren/ auch alles anders handlen thun vnd
 lassen müge/ das ich selbs zugegen thun solte/
 konte/ oder möchte/ vnd da ermelter mein an-
 waldt eins weitem gewaldts demt hirin be-
 griffen/ bedürfftig were/ oder sein würde/ den-
 selben wil ich ime hiemit am aller frefftigsten
 vnd bestendigsten das vormüge der rechten/
 vnd de stylo dieses Gerichts beschehen sol kan
 oder magt auch gegeben haben / vnd was
 also

Gerichts Ordnung. Tit. 8. 39.

also ermelter mein anwaldt / vnd seine substituirt handlen thun vnd lassen werden / das vorspreche ich siedt vest vnd vnuerbruchlich / auch gedachten meinen anwaldt N. N. vnd seine substituirt aller bürden der rechten praesertim satisfationibus de Iudicio fisti & iudicatum solui zuentheben / vnd alerdings schadlos zuhalten / bey haabhaffter vorpfendung meiner haab vnd güter / so viel jeder zeit hiezu vormöten sein wirt / alles getrewlich vnd one geuerde / des zu vrfundt habe ich mein gewonlich Pitzschier hieunten thun drücken / Actum N. N. den N. N. Monats N. nach Christi vnsers seligmachers geburt N. N. vnd N. N.

Der VIII. TITVL.

Von Besoldung der Procuratorn.

Weil viel geklagt wirt / das die Procuratorn ihre Partheien beide in den subarrationibus vnbesoldungn mercklich vbersetzen vn̄ vbernehmen sollen / so wollen wir dieselben hiemit vormanet haben / ihr Gewissen selbs in dem in acht zuhaben / vnd die partheien

partheien vber die billigkeit nicht zubeschwe-
ren / sondern sich an zimlicher besoldung ge-
nügen zulassen.

II. Vnd weil wir den keine eigentliche mas se-
zen konnen / wie viel von einem jeden Recces/
Supplication / Libel / Exception / vnd andern
gerichtlichen Satzschristen zuentrichten / so
wollen wir das keine parthey von einer sa-
chen deren wert vnter drey hundert marck lü-
bisch ist / mehr denn von einem jeden hundert /
eine marck lübisch / vnd da sie sich höher be-
lauffen würde / es sey gleich so hoch es wolle /
vber drey marck lübisch / pro Arra zugeben /
nicht allein nicht schuldig sein / sondern
da der Procurator sich daran nicht benügen
lassen wolte / oder auch ein mehrers fodern
würde / er vns dafür zu vnmachlessiger
straffe jedesmahl 2. marck lübisch zuentrich-
ten schuldig sein solle.

III. In massen denn auch keine parthey ihrem
Procuratorn von einer sachen vnder 3. hun-
dert marck lübisch / so auff Siegel vnd brief-
fen oder Stadtbüchern beruhet / vnd darin
vormüge dieser Ordnung als in debito liquido
mündtlich geklaget vñ schleunig procedirt wer-
den sol / zu seiner gantzen besoldung mehr denn
von

Gerichts Ordnung. Tit. 8. 41.

von jedem hundert 2. marck lübisch / wie denn auch / da auff drey hundert marck lübisch vnd darüber geklaget würde / die parthey ihrem Procuratorn nicht mehr denn fünff gülden von solcher sachen / oder da die klage auff ein debitum illiquidum / oder sonstien auff ein anders gerichtet sein würde / darauff vermüge dieser ordnung schriftlich procedirt werden muste / nicht mehr denn noch eins so viel / wie obberürt respectiue zugeben schuldig sein / noch der Procurator ein mehrers von der parthey / bey straffe vier marck lübisch zu fodern sich vntersehen soll.

Jedoch / da volgents in erortierung der sachen befunden würde / das die sache der weitleufftigkeit gewesen / vnd der Procurator auch den vleis darin angewandt / das er ein mehrers daran vordienet hette. / vnd solches in acht zuhaben begeren würde / wollen wir / was ihme darüber zugeben / gebürlich aestimiren vnd die Parthey zur bezalung desselben anzuhalten wissen. IIII.

Vnd da die sache nicht erortert / sondern in güte beigelegt / oder auch ehe darin definitiue gesprochen / dauon appelliret würde / so sol die parthey ober die seinem Procuratori V.

entrichtete Arram / nach der gelegenheit das
in der sachen weit oder nicht weit vorgefahren /
die gebührende Ratam der ijuorordneten besol-
dung / vnd nicht die ganze besoldung zuentrich-
ten / schuldig sein.

Der IX. TITVL.

Von den Armen Partheien.

I.

DEn armen Partheien / sollen unsere ge-
schworne Procuratores / bey verlust i-
res ampts vmb sonst zu dienen / in mas-
sen denn auch unsere Gerichts Protonotari-
us vnd Secretarius vmbsonst zu schreiben /
schuldig sein.

II.

Damit aber auch geuerde darunder vor-
hütet werde / so sol der jenige / der sich vor ei-
nen armen ausgibt / entweder mit seinem Eide
beteuren / laut hernach gesagter form / oder
sonsten mit glaubwürdigen vrkunden beschei-
nigen / das er in allen seinem vermügen nicht
dreißig gülden oder so viel wert habe / vñ dar-
neben angeloben / so ba. de er seine rechtferti-
gung erhalten vnd ausgefüret / oder sonsten zu
mehrerm vermügen vnd narung komen wer-
de / vnsern Protonotarium vñ Secretarium
so wol

Gerichts Ordnung. Tit. 9. 43.

so wol als seinen Procuratorn ihres ausstandes halben danckbarlich vnd vnwegerlich zu befriedigen.

III.

Vnd damit gleichwol auch nicht ein Procurator allein mit der armen sachen beladen werde / sol es ordentlich vmbgehen / vnd einem nach dem andern solche sachen / da deren mehr denn eine in Recht anhengig gemacht würde / befohlen werden.

IIII.

Würde aber auch lezlich eine arme parthey jemanden dem er die Gerichts kosten nicht widerstehen konte / mutwilliger weise ins Recht ziehen / so sol er mit gefencknis / oder in andere wege gestraffet werden.

Vnd lautet der obgedachter Eide / welchen eine arme parthey / wenn dieselbige ihre armut sonsten mit einer glaubwürdigen vrfundt nicht bescheinigen kan / zu leisten schuldig sein sol / wie volgt.

V.

Ich schwere / das ich in aller meiner eignen ligender vnd fahrender haabe / auch aussiehenden schulden / nicht dreissig gülden / oder souiel werts vormag / vnd der wegen den Gerichts Protonotarium vnd Secretarium vmb notturstige brieffe / noch meinen Aduocaten vnd Procuratorn ihre mühe vnd arbeit

g ij

in mei

Der erste Theil der

in meinen sachen nicht bezalen noch belohnen kan / vnd das ich auch darumb meine haab vnd güter geuerlicher weise nicht voreussert noch vbergeben habe / vnd so ich meine sachen mit recht erhalten oder sonst zu besserem vortmügen komen werde / das ich als denn einen jeden nach seiner gebür bezalen wolle / als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Der X. TITVL.

Was Sachen für das Obergericht gehörig vnd dasebst angenommen werden sollen.

- i. Alle Schult vnd andere sachen da Bürgerlich geklagt wirt / vnd ober funffzig gülden wert geachtet werden / wie denn auch alle sachen / die jemandt wider einen vnserers mittels zu haben vormeinet / dieselben sind gleich peinlich oder bürgerlich / oder belangen nur funffzig gülden vnd darunder / sollen an vnserm Obergericht geklaget vnd gerechtfertiget / auch alle an vnserm vndergericht interponirte appellationes dasebst ausgefüret vnd iustificirt werden.

Der

Gerichts Ordnung. Tit. II. 45.

Der XI. TITVL.

Von Citation/ vnd wie die-
selbe auszubringen.

Der einen andern vor diesem Gericht I.
vorlagen wil / sol des Dinstages /
wenn die Urtheil publicirt worden /
in klaren vnd richtigen sachen als debitis liqui-
dis vnd dergleichen Copen der vorsiegelten
Brieffe / Stadtbücher / handschriften / in-
strumenten / schulbücher / oder andern schrift-
lichen vrkunden / darauff er seine klage zu-
gründen / vñ dieselbe mündtlich anzustellen ge-
meint / vnd in wichtigen sachen / so vleissiger
erkundigung bedürffen / vnd für dis Gerichte
gehören / seine klage articulirt vnd gedoppelt
neben der gebür für die Citation vnd derselben
verkündung vñ das die sache in den Catalogum
causarum referirt / vnd des Gerichts dieners
Relation vorzeichnet werde / vbergeben / vnd
jme darauff Citation zu decernirn bitten las-
sen.

Vnd wo fern wir alsdenn befinden wer- II.
den / das die Sache vor dis Gerichte gehö-
rig / vnd die klage zuleslich sol in debitis liquidis
die Copen der vbergebenen handschrift / vnd
g iij anders

anders / einem der Gerichts diener von vnserm Protonotario vberantwortet / vnd jme daneben befohlen werden / dieselbe dem beklagten zuzustellen / vnd jme daneben vnser wegen anzusagen / klegern zwischen der zeit vnd negstuolgenden dinstages zubefridigen / oder alsdenn zuerscheinen / die Originalia der producirten vrfunden zu recognoscirn / vnd vrsachen anzuzeigen / worumb er klegern zubeklagen nicht schuldig: In den obberürten andern sachen aber / sol dem Beklagten neben vberantwortung der Copen des klaglibels von gedachtem diener angemeldet werden / das er klegern zwischen der zeit vnd volgenden dinstages klaglos machen / oder alsdenn erscheinen / vnd auff die klage gebürlich handeln solle.

III.

Also sol auch gleichfals in den Appellation sachen / der Appellante allewege des Donnerstages nach eröffneten vrtheilm seine grauamina da dieselben richtig / vnd keines beweiſes durch Zeugen bedürffen / in einer kurzen Supplication / oder da dieselben durch Zeugen erwiesen werden muſten / in einer articulirten Appellation klage auff's kürzeſte vnd deutlich vorfaſt / gedoppelt vbergeben / vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 11. 47.

vnd bitten / das die eine Copen dauon durch
einen Gerichts diener dem Appellaten zuge-
schicket / vnd ihme daneben folgenden Don-
nerstages darauff gebürlich zu handeln auff-
erlegt werden müge.

Vnd wer also durch einen Gerichts die-
ner einmahl citirt worden / der sol in eigener
person / oder durch seinen geuolmechtigten
Procuratorn oder anwaldt auff alle Ge-
richtstage / vnd nicht allein / so lange in der
sachen gehandelt wirdt / sondern wenn auch
Eide zuschweren / oder die Endurtheil darin
zueröffnen / one einige vorgehende fernere o-
der neue Citation erscheinen / vnd also der
sachen bis zu ihrer ganzen endtschafft ab vnd
auswarten. IIII.

Zedoch / da der Beklagte oder citirter vor
vorkundter ladung aus redlichen vrsachen
aus der Stadt vorreiste / so sol der Kleger
desselbigen widerkunfft / da man vorhoffte
das dieselbe sich nicht lange verziehen würde /
zuerwarten schuldig sein / sonstien aber sol wi-
der denselben verfahren werden / wie desfalls
im Lübischen rechte im ersten Titul des drit-
ten buchs nu. 7. versehen vnd verordnet ist. V.

Der

Von des Klegers vnd Beklag-
tens vngehorsamen aussen-
bleiben.

- I. **S** D der Kleger nicht erscheinet / so sol der
Citirte beklagter / des Klegers vngehor-
sam beschuldigen / vnd sich von der la-
dung oder instantz mit erstattung der Gerichts-
kosten vnd schaden ledig zu erkennen bitten
lassen / oder auff die ihme zugeschickte Copen
der handtschrift / schuldtuorschreibung oder
libels in der heuptsachen fürfaren / vnd soniel
darthuen / das er entlich von der klagen ledig
erkant werden müge.
- II. Doch sol Beklagter auff densal er also in
der heuptsachen in contumaciam procedirn vnd
gleichwol entlich definitiuè wider ihn vnd pro
actore contumace gesprochen würde / in die er-
stattung des Gerichts kosten nicht vortheilct
werden.
- III. In massen denn auch dem Appellaten wi-
der den Appellanten / da derselbige in termino
citationis nicht erscheinet oder hernacher aus-
sen bleibet / sich der itberürten wege zuge-
brauchen zugelassen.

Wur

Gerichts Ordnung. Tit. 12. 49.

Würde aber der Beklagte nicht erschei-
nen vnd *ex relatione nunciij* / das er gebürlich
titirt worden / befunden werden / vnd keine
erhebliche vrsachen des nicht erscheinens ein-
wenden lassen / so sol er in acht schilling lü-
bisch dem Gericht zuerlegen vordannet wer-
den.

Da er aber auch volgendts zum andern v.
mal vngehorsamlich aussenbleibet / sol dem
Kleger *in contumaciam* entweder zu der vorfes-
sung der Stadt vnd derselben gebiete / oder
nach gelegenheit zum einsatz *ex primo decreto* /
oder aber in der heuptsach ordentlicher weise
bis zum ende / wie sine Klegern solches am ge-
legensten sein wil / zu procedirn vorgundt vnd
zugelassen sein.

Vnd da auch beide Theil oder ihre anwal-
de vngehorsamlich ausbleiben / sol der Termi-
nus *pro circumducto* gehalten / vnd wenn keine
erhebliche vrsache des aussenbleibens volgent
ausgefuret wirdt / beide Teile nach rechtlicher
ermessigung gestraffet werden.

Wo aber der vngehorsamb Teil / es sey
gleich Kleger oder beklagter volgent
erscheinet / so sol derselbige die sache in dem stande /
wie er den Proces findet / annehmen / vnd dar-
h zu vnd

zu vnd ehe er zur handlung zugelassen wirt/
dem gehorsam Teil / alle kosten vnd schaden
seines vngehorsams halben erlitten / nach be-
schener gebürlichen designation vnd vnserer
moderation ablegen vnd bezalen.

Der XIII. TITVL.

Von dem Kleger / vnd des-
selbigen klage.

I. **D**er Kleger sol für allen dingen in acht
haben / ob seine fodderung in sich richtig
vnd klar / vnd keines beweißes / durch
zeugen nötig habe / sondern durch vnleugbare
Siegel vnd Brieffe / handschriften / Stadt
oder Schultbücher / geschriebene Statuta / of-
fenbare Instrumenta / vnd dergleichen in conti-
nenti zubeweisen / oder ob die sache weitläuffti-
ges beweißens vnd ausfürens bedürftig.

II. Vnd sol auff den ersten fal / nur Copen der
Siegel vnd Brieffe an staat seiner klagen /
wie oben in dem vorgehenden II. Tit. ver-
ordnet vbergeben vnd darauff mündlich / wie
in hernach gesagten titulis zubefinden sein
wirt / procedirn.

Auff

Gerichtes Ordnung. Tit. 13. §I.

Auff den andern sal aber sol er seine fodderung articulirn / vñ in solcher klagen nach vorgehender austrücklicher benennung der Beklagten / der sein viel oder wenig / so wol die geschichte / als die vrsachen vnd den grundt / dauon die fodderung herfleußt / vnd daraus geklaget wirt / oder in einer Appelation sachen / so dieselbe auch weitleufftig sein würde / die ergangene vrtheil vnd derselben beschwerung auff's aller kürzeste / artickelsweise / mit klaren vnd deutlichen worten erzelen / vnd eine bequeme / rechtmessige bitte oder conclusion zu ende anhefften lassen.

Wie denn auch der Kleger vnd desselbigen Procurator / nicht weniger in acht haben sollen / das die gemeine Clausula, peto omni meliori modo etc. Item peto ius & iustitiam administrari nicht ausgelassen / vnd also der Libel / da er gleich nicht allerdings formlich gestellet / doch soviel möglich / bey macht erhalten / vnd was recht darauff vorhulffen werden müge.

Vnd da einiger Procurator das in vorgehen stellen / vnd die klage / dunkel / irrig / vnuerstendig / oder one vrsachen vnd rechtmessige conclusion vnd petition / oder sonst in andere wege vnformlich fürbringen würde /

h ij

so sol

so sol derselbig den Partheien iren Gerichts-
kosten derhalben erstaten vnd darzu in unsere
straffe gefallen sein.

- VI. So sol der Kleger auch nicht weniger ein-
gedenck sein / das er seine oder seines Procu-
ratorn persone / dermassen in Gericht legiti-
mire / das dem beflagten / dadurch die sache
mit zuleslichen Exceptionibus auffzuhalten /
keine vrsache gegeben werde.

Der XIII. TITVL.

Von dem Beflagten vnd
desselbigen Exceptionen.

- I. **A**uff geschene ladung vnd vberantworten-
te Copien / der obangezogener handt-
schriften vnd anderer vrkunden / oder
des flaglibels / sol Beflagter des folgenden
Dinstages oder Donnerstages respectiue er-
scheinen / vnd nicht allein einen Procuratorn /
da solches zuvor nicht geschehen / der seine not-
turfft gerichtlich fürbringe / vnd in seinem ab-
wesen auff alle nachuolgende Gerichtstage
den proces weiter abwarten vnd außüben
müge / verordnen / sondern auch in den obbe-
rürten klaren sachen / vnd da mündtlich pro-
cedirt

Gerichts Ordnung. Tit. 14. § 3.

tedirt wirt / das er klegern befridigt zugleich dociren / oder die sigilla vnd schrifften / der wider ihn producirten vrfunden alsbalde auch recognosciren vnd erhebliche vrsachen / wo fern er die hette / worumb er zubehalen nicht schuldig / mündtlich oder schriftlich auff's aller kurzeste einwenden.

In den andern sachen aber / sol er auff das II. zugeschickte Libel alle seine dilatorische Exceptiones vnd schutzwehren / die er zuhaben vor-
meinet / auff ein mahl vnd zugleich schriftlich fürbringen vnd in euentum den krieg bese-
stigen vnd Responiones vnd Defensionales v-
bergeben.

Wolte auch Beflagter vns den Xhat als III. vordechtig anziehen vnd recusiren / so sol solches in dieser handlung oder auff diesen Termin auch geschehen / vnd darauff nach laut vnd einhalt des auffgerichteten Gusröwischen Erbuortrages / ferner vorgefahren werden.

Vnd da gleich auch der Beflagte Exceptio- IIII.
nem litis finitæ, als Rei iudicatæ, Transactionis,
Iurisiurandi, Solutionis, vnd dergleichen einzu-
wenden hette / vnd dieselbe durch zeugen zube-
weisen sich erbieten thete / so sol er doch damit /

h iij

es we

es were denn / das er den beweis / dadurch
solche Exception in continenti zubeweisen / zu-
gleich fürlegte / nicht gehöret / sonder der krieg
rechtens für beuestigt angenommen werden.

v. Und sollen auch unsere zum vrtheil fassen
vorordnete / in ihrer ersten zusammenkunft /
was von den Beklagten also in primo termino
zur vrsachen worumb zubekalen nicht schül-
dig / oder sonsten excipiendo eingewandt wirt /
vnd da gleich der gegen anwaldt darauff in
continenti nicht geschlossen / sondern abschrift
gebeten hette / nicht allein verlesen / sondern da
sie auch daraus befinden würden / das entwe-
der die eingewanten vrsachen / worumb beflag-
te zubekalen sich nicht schuldig erachten / oder
was sie sonsten excipiendo fürbracht / an sich
nicht erheblich weren noch ferner handlung be-
dürfften / alsbaldt darauff die gebürende endt
oder bey vrtheil vorfassen / welche denn auch /
so balde sie vns referirt / vñ von vns approbirt /
neben den andern vrtheilen / stracks publicirt
werden sollen.

vi. Jedoch / da unsere zum vrtheilsfassen vor-
ordnete / auch aus vorlesung / gedachter vrsa-
chen vnd Exceptionen vormercken würden / das
dieselben nur zu mutwilliger / fürsechlicher
vorlen-

Gerichts Ordnung. Tit. 15. 55.

vorlengerung des Proces / vnd zu auffhaltung der sachen / one grundt eingewandt worden / so wollen wir gedachte Procuratorn / derwegen auch insonderheit straffen.

Vnd da gleich auch die gedachten Exceptiones dergestalt geschaffen / das ferner darauff gehandelt werden musie / so sol darauff jedem teil nicht mehr den noch ein Satz / vñ also dem klesger zu Replicirn / vñ dem beflagten zu Duplicirn zugelassen / vnd im letzten Satze nichts neues eingebracht werden / vnd wo dawider gehandelt / oder der antal der Satze überschritten / oder in dem letzten Satze newerungen eingefüret würden / sol derselbe Satz mit vorbehalten straffe zweier marck lübisch vorworffen / vnd die newerungen im vrtheilfassen vbergangen / vnd nicht in acht gehabt werden.

VII.

Der XV. TITVL.

Von Gerichtlichen Terminen

vnd Dilationen so den Partheien vor vnd nach der Kriegs befestigung zugelassen / gegeben oder prorogirt werden.

¶ Weil wir von vierzehnen tagen zu vierzehnen tagen Audientz geben / vnd Sachen

I.

chen hören / vnd also ein jedes Teil bey welchem die handlung ist zuuorfertigung derselben allewege vierzehnen tage frist hat / so sol ein jeder sich auch damit innerhalb der zeit / es were dem / das auff eröffnete gezeugnissen zu handlen / sub præiudiciali comminatione gefast zumachen schuldig sein.

II. Jedoch / da der eine oder der ander Teil erhebliche vnd rechtmessige vrsachen in termino fürbringen würde / worumb er in der ordinari zeit mit seiner handlung nicht fertig werden können / sol der gegen anwaldt ihme jedoch nicht anders dem sub priori præiudicio, prorogationem termini vsq; ad proximam gutwillig einreumen / oder dieselbe von vns durch richterlichen bescheidt / zugelassen werden.

III. Da aber derjenige / bey dem die handlung keine erhebliche vrsachen / der ferner frist bitung einzuwenden hette / vnd gleichwol dar auff beharren würde / das ihme gegen handlung nötig // so sol er in die Gerichts kosten desselben Termins dem gegentheile verdammet / vnd anderer gestalt nicht / wie den auch anders nicht den sub priori præiudicio, ad proximam befristet werden.

IIII. Vnd wo alsdan in dem prorogirten termino
auch

Gerichts Ordnung. Tit. 16. § 7.

auch nicht gehandelt wirt / so sol er proroga-
tionem prorogationis nicht zuhoffen haben / son-
dern die commination vor purificirt gehalten /
vnd darauff was sich nach gelegenheit der sa-
chen / oder das darin procedirt / gebüren wil /
erkant werden. IIII.

Wo aber auch auff gezeugnis zuhandlen
sein würde / sollen die ersien vierzehen tage
nach erlangter abschrift der gezeugnis / vor
die blosse ordinari frist sine præiudiciali commi-
natione gehalten werden / vnd ihme nach vor-
fliessung derselben / vierzehen tage cum commi-
natione zugelassen oder angesetzt werden / wenn
aber auch dieselben vorflossen / sol es mit der
prorogation durch aus gehalten werden / wie
oben von den andern handlungen verordnet
worden. V.

Der XVI. TITVL.

Vom Vorstande zum Rechten

oder de Cautione Iudicio fisti &
Iudicatum solui.

Wes des Klegers oder des Beflagten
Anotturfft erheischen thette / das ih-
me ein vorstandt von seinem gegen-
theil
i

53.

Der erste Theil der

theil bestellet werden musse / so sol derselbe auch alsbalde in termino Citationis gefodert werden.

II.

Vnd sol in den sellen / da gedachter vorstandt vormüge der rechten / mit fuge gefodert werden mag / der klegger auff des beflagten begeru denselben vor die Expens / vnd zur widerklage / vnd der beflagte de Iudicio listi et iudicatum solui, mit Bürgen oder pfanden / oder da er ober angewanten vleis / keine Bürgen auffzubringen / noch pfande niderzulegen vermüchte / denselben mit seinem Corporlichem Eide bestellen.

III.

Jedoch sol der jenige / so alhie mit heusern oder ligendenden gründen begütert / vnd dar auff nicht obermessig schuldig / er sey klegger oder beflagter / mit bestellung gedachtes vorstandes vorschonet werden.

Form des Kleggers Eidelichen
Caution.

IIII.

Ich schwere / das ich ober angewandten vleis keine Bürgen auffzubringen / noch pfande niderzulegen vormücht / vñ da ich dem Beflagten in die Gerichtskosten vortheillet werden solte / dieselben erbarlich bezalen / vnd auff die Reconuention wo fern einige wider mich wirdt erhoben werden / zu Recht einlassen / vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 17. 59.

vnd derselben widerflage auswarten / vnd
alles / dazu ich in derselben condemnirt wer-
de / thun halten vnd entrichten wolle / als mir
Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Form des Beklagten Eidlichen
Caution.

Ich schwere das ich vber angewaudten vleis v.
keine Bürgen auffzubringen / noch pfande ni-
derzulegen vormucht / vñ demnach durch mich
oder meinen anwaldt der angestellten Recht-
uertigung auswarten / vnd in recht antwor-
ten / mich auch keiner geuerligkeit gebrauchen /
vnd was endlich erkandt wirt / gehorsamlich
volnstrecken wolle / als mir Gott helffe etc.

Der XVII. TITVL.

Von der Widerflage.

Vwol die widerflage in dem Lübi- I.
schen Rechte nicht zugelassen / weil aber
dennoch wir in diesem falle eine gerau-
me zeit hero das gemeine beschriebene Keyser
recht geuolget / vnd die gegen oder widerfla-
ge / an diesem Gericht zugelassen / so sol es
auch hinfurt / also damit gehalten werden.

Vnd wo derhalben der Beklagte / hin- II.
i ij wider

wider zum Kleger zusprechen / es were gleich dieselbe widerklage der heuptsachen anhengig oder flösse daraus her oder nicht / vnd der Kleger vnter vnser Gerichtsgewaldt oder einer andern Obrigkeit gefessen / so sol der Kleger so wol darauff als der Beklagte auff seine klage zuantworten schuldig sein / vnd da Kleger sich dessen eusserte / sol hme auch der Proces in seiner sachen / es were denn / dieselbe also geschaffen / das darin vormüge der Rechten die gegenklage nicht staat hette / abgeschlagen werden.

III.

Jedoch sol der Beklagte solche seine widerklage vor oder je zugleich mit der Litiscontestation oder zum lengsten ad proximam hernacher fürbringen / vnd die Con vnd Reconuention / mit einander zugleich ausgeubet vnd erortert werden / es were denn / das der widerklegler mit der widerklage so seummig vmbginge / das man spüren müchte / das solchs zu geuerlicher vorlengerung der klage geschehe / vnd sol auff den fal die Conuention / wenn die entweder in continenti mit bekantnissen / Sadtbüchern / Siegel vnd brieffen oder sonstigen genügsam erweisen / vnerwartet des endtlichen beschlus in der gegen klage / erortert werden.

Der

Gerichts Ordnung. Tit. 18. 61.

Der XVIII. TITVL. DE LITISCONTESTATIONE, oder der Kriegsbesetzung.

Wenn der Beklagte keine Exceptiones dilatorias oder auch peremptorias so er in continenti vnd alsbaldt erweisen konte/ ein zuwenden hette / so sol er / oder sein anwaldt schuldig sein nicht allein bald darauff den krieg rechtens affirmatiue oder negatiue zu besetzen / sondern da auch der Beklagte der klage nicht gestendig sein / vnd also den krieg negatiue besetzen würde / sol er / oder sein anwaldt neben der Litiscontestation / auch zugleich seine oder seines principaln Responiones singulares cum annexis defensionalibus sub poena confessi & præclusionis gerichtlich zu produciren schuldig sein.

Wo aber auch der Beklagte der klage in massen die fürgebracht gestendig sein würde / vnd dieselbe sonst nicht hintertrieben konte / sol er ad proximam condemnirt vnd klegern zur Execution vorhulffen werden.

So sol auch in des Klegers gefallen stehen / ob er auff die geschene Contestationem litis negatiuam / vnd daneben producirte singulares respon-
i iij fiones

Der erste Theil der

fiones vnd defensionales seine klage / entweder dem Beklagten alsbaldt in sein Christliches Gewissen / wissenschaft vnd wol bewust stellen / oder sich zu beweisung derselben zuzulassen / vnd zu auffnehmung desselben beweises Commissarien zuuorordnen bitten / oder das selbe ad proximam / vnd bis er des gegentheils responsiones vnd defensionales besichtigt / vnd erwogen / einstellen wolle.

Der XIX. TITVL.

Von dem Eide für geuerde
vnd der Bösheit.

1. **S** In der klage oder im Proces für der Litiscontestation / oder zugleich bey derselben / oder hernacher von einem / oder dem andern teil der Eidt für geuerde gefordert wirdt / sol derselbe alsbaldt nach der Kriegsbesetzung durch die Principaln selbs / wo fern dieselben einheimisch oder gegenwertig / oder da sie abwesend durch ihre zur sachen geuolmechtigte Procuratores / doch das dieselben auch dazu austrucklichen vnd gnugsamen gewaldt haben / in ihrer Principaln vnd ihre selbs Seele / auff Form / wie hernach

Gerichts Ordnung. Tit. 19. 63.

nach volgt vnd ihnen den Partheien vor-
sienndlich vnd mit vleissiger erinnerung sol-
ches Eidts fürgelesen werden sol / geleistet
vnd geschworen werden.

Vnd da auch dieser Eidt von einem oder
dem andern Theil des gegentheils Procura-
torn allein austrücklich / oder neben seinem
principaln zugeschoben würde / sol er densel-
ben in der person / vngeachtet das sein princi-
pal in der person für sich schweret / auch schwe-
ren / oder sich der sachen gantzlich vorzeihen
vnd ferner raths vnd dienstes darin ent-
halten.

II.

Würde sich aber auch der eine oder der an-
der theil selbs solchen Eidt zuschweren vor-
weigern / were es der klegler / so sol der beklagte
durch vrtheil von der klage absoluir / vnd der
klegler dem beklagten in die erstattung des Ge-
richtskosten vnd schaden vortheilt werden /
were es aber auch der beklagte / so sol es dafür
gehalten / auch also geurtheilet werden / als
ob er die klage bekant hette / vnd auch noch
darüber dem klegler in kost vnd zerung vor-
dammet werden.

III.

Form des Eides für Geuerde.

Ich schwere / das ich nicht anders gleube noch
wisse /

IIII.

wisse/ denn das ich eine gute sache habe / vnd
 keinen vnmottürfftigen / geuerlichen aufschub
 oder vorkzug / die sache damit auffzuhalten/
 suchen/ auch keiner falschen zeugnis / noch be-
 weisung in der sachen gebrauchen / vnd so offte
 ich im Rechten gefragt werde / die warheit
 nicht vorhalten/ sondern auffrichtig anzeigen
 vnd aussagen/ auch der sachen halben/ vnd da-
 mit ich das vrtheil für mich erhalte / nie-
 mandts anders/ denn/ dem es das Recht zu-
 lest ichts geben oder vorheischen wolle / alles
 getrewlich/ vnd one geuerde / als mir Gott
 helffe vnd sein heiliges wort.

v.

Da wir auch/ oder unsere zu vorlesung
 der Acten/ vnd verfassung der Vrteil verord-
 nete im Proces bey dem einen oder dem an-
 dern Teil/ vor oder nach der kriegsbefestigung
 vorsezlichen vorkzug vnd geuerliche handlung
 spüren vñ befinden werden/ so sol von vns der
 vordechtigen parthen/ die sey Kleger oder Be-
 flagter / oder deren Procuratorn aus richter-
 lichen ampt/ vnd so offte es vns not zu sein/
 bedüncken wirt/ das Iuramentum malitiæ/ oder
 den Eidt böshheit zuuormeyden / wie nachfol-
 gende Form ausweistet zuschweren vnd zulei-
 sten/ auffgelegt werden.

Form

Gerichts Ordnung. Tit. 19 65.

Form des Eides bößheit zuuormeyden/ so
die Partheien selber schweren
sollen.

VI.

Ich schwere/ das ich das jenig/ so ich für-
bringen vnd begeren lassen/ nicht aus fürsetz-
lichen geuerden noch böser meinung/ die sache
dadurch auffzuhalten vnd zuuorlengern/ son-
dern allein zu meiner notturfft thue/ als war
mir Gott helffe.

In gleicher form sol auch der Procurator
wo demselbigen dieser Eidt in seine Seele zu-
leisten auffgelegt worden ermelten Eidt schwe-
ren/ allein das am ende obberürter Form des
Eidts/ vor die wort / zu meiner notturfft/
die wort/ zu meiner partheien notturfft / ge-
brauchet werden.

VII.

Da aber auch die partheien abwesend / so
sol der Procurator solchen Eidt nachfolgend
der Form schweren.

VIII.

Ich schwere in meiner parthey / vnd mein
eigen Seele/ das ich das jenig/ so ich fürbrin-
ge vnd begere / nicht aus geuerden oder bö-
ser meinung/ noch zuuorlengering vnd auff-
halt der sachen / sondern allein derselben vn-
uormeydlichen notturfft nach thu / vnd das
ich auch solches also zuthun/ von meiner par-
they

f

they

then gute vnderrichtung / vnd austrücklichen
befelich empfangen habe / als war mir Gott
helffe etc.

Der XX. TITVL.

Was nach geleistem Eide für ge-
uerde im Gericht zuhandlen / vnd
von den Eiden / Dandorum
vnd Respondendorum.

- I. **W**eil in richtigen vnd klaren sachen / der
Beflagte ante terminum Citationis zu-
bekalen / oder wo er erhebliche vrsa-
chen zuhaben vermeinet / worumb er zualen
nicht schuldig / dieselben in termino Citationis
an statt seiner Exceptionen vnd Litiscontesta-
tion / mündtlich oder schriftlich / auff's fürzeste
einzubringen schuldig / so sol klegger nach
erstatem Eide für geuerde / oder so derselbe
von keiner partheien zu schweren gefodert
worden / die eingewante vrsachen / wo fern er
solches mit bestande thun mag / auff's fürzeste
mündtlich ablehnen / vnd demit zum vrtheil
schliessen / in massen denn auch der Beflagte /
da er dagegen etwas erheblichs einzuwen-
den / dasselbe in continenti / darauff mündt-
lich

Gerichtes Ordnung. Tit 20. 67.

lich fürbringen / vnd gleichfalls zu vrtheil
schleissen / vnd damit ad proximam / es were
dem das er dessen erhebliche vrsachen für-
brachte / nicht befristet werden sol.

In den andern Sachen aber sol in diesem II.
Termin klegger was sich auff des beklagten
einkomene responsiones vnd Defensionales / oder
auch Reconuention sache / da einige vbergeben
gebühren wil / handeln vnd Commissarien zu
auffnehmung seines beweißes / da ers dabe-
uohr nicht gethan / ausbitten.

Vnd da auch die Eide Dandorum vnd Re- III.
spondendorum im anfang des Libels / oder der
Defensional articul / oder sonst mündtlich hinc
inde deferirt / sollen dieselben in diesem Termin
vnd auff form / wie hernach volgt / auch ge-
leistet / vnd nach geleisten Eiden / vnd vor-
mittels derselben / die Artickel vnd Responso-
nes hinc inde repetirt werden.

Form des Eides / so die Partheien selbst ihre Artiz IIII.
ckel mittel des Eides vbergeben Dan-
dorum genandt.

Ich schwere / das die Artickeln / so von
meinet wegen in dieser sachen einbracht / so
viel die mein eigen that vnd geschicht betreffen /
war sein / so viel aber die frembde thaten
f ij vnd

Der erste Theil der

vnd geschicht belangend / das ich die gleube
war vnd beweislich sein / one alle geuerde / als
mir Gott helffe.

- V. Form des Eides / vormittel / welches die Beflagte
ten / auff des Klegers Artickel antwor-
ten / respondendorum
genandt.

Ich schwere / das ich auff alle / vom wider-
theil in dieser sachen / gegen mich einbrachte
artickel / vnd jeden besonder die warheit ant-
worten wolte / ob ich die gleube war sein / one
alle geuerde / als mir Gott helffe.

- VI. Oder aber / so die Responsiones albereit
vbergeben worden / also.

Ich schwere / das die andtworten / so ich
vbergeben habe / gerecht vnd war seindt / one
geuerde / als mir Gott helffe.

- VII. In gleicher form / sollen auch die Procura-
tatores / wo dieselbigen obberürte Eide / von
wegen irer partheien leisten wollen / schweren /
aufferhalb / das im anfang derselben / die wort
gebrauchet werden sollen / Ich schwere in mei-
ne vnd meines principali Seele / vnd in der
Form des Iuramenti Dandorum vor die wort
Mein eigen that / die wort Meines princi-
pali eigen that / gesetzt werden.

Jedoch

Gerichts Ordnung. Tit. 20. 69.

Zedoch / da die Principalm alhie einheits
misch oder gegenwertig sein würden / sollen
sie obberürte Eide / eigener person / in Gericht
schweren.

VIII.

Vnd sollen die Procuratores vormanet
sein / das sie bey ihren Partheien / che vnd zu
vor sie die Artickel vorfassen / die rechte war
heit erkündigen / vnd daraus die Artickel
dergestalt stellen / das sie formlich / rechtmess
sig / lauter / schlieslich / vnd der sachen dienst
lich sein / vnd alles vndiensiliches / vberflüssi
ges / schmeliches / vnd so sonst iuris notorij /
vnd kundbaren rechtens ist / darin gantzlich
vormitten werde / vnd das sie denn auch ge
uerlicher weise / wider die warheit vnd Ge
wissen nichts articulirn / oder zu articulirn vn
terlassen.

IX.

In massen denn auch die Procuratores /
die andtwort auff die Artickel / vnderschiedt
lich / vnd auff einen jeden besonder / lauter /
klar / vnd durch die runden wort / Gleube oder
gleube nicht war sein / one einigen anhang
vnd Condition / vnd insonderheit one die wort /
Gleube wie gesetzt oder articulirt oder gesetz
ter massen / vorfassen vnd stellen sollen / vnd
vnd da auch einiger artickel multiplex were /

X.

¶ iii

also

also das der antworter denselben durchaus nicht war glauben / noch auch verneinen konte / so sol er denselben in seiner antwort distinguirn / vnd in welchem theil er den glaubt oder nicht glaubt / vnderschiedlich anzeigen vñ erklären.

XI. Vnd ob auch wol den widerteilen hinc inde wider die artickel vnd responsiones / was die notturfft erfordert zu excipirn nicht verboten werden kan / so sollen doch die Procuratores dasselbe auch nicht per generalia / sondern specificè thun / mit anstrücklicher benennung der artickel vud antwort / dawider man wil excipirn / auch mit anzeigung genugsamer vrsachen.

XII. Insonderheit aber sollen die Procuratorn sich des vnnotturfftigen excipirens / vnd so gemeinlich zu auffhalt der sachen geschiet genzlich enthalten / vnd bey straffe zweier marck lübisch / one erhebliche / ansehenliche vnd gegründte vrsachen / so wol wider die artickel / als die Responsiones nicht excipirn.

XIII. Doch sol auff den fal da je wider die artickel excipirt würde / dem widertheil solche Exceptiones / mündtlich oder schriftlich Replicando abzulegen vnbenomen sein / aber ferner handlung

Gerichts Ordnung. Tit. 21. 71.

lung darüber einzubringen nicht gestattet / sondern die sache in dem punct vor beschloffen gehalten / vnd darauff interloquirt werden.

Da aber wider die vbergebene Resposiones excipirt würde / so sol dem antworter / wofern er nicht vltorius oder weiter respondiren / sondern auff vorigen responsionibus vnd antworten / vnd das er gnugsam geantwortet beharren wolle / allein mündtlich per generalia zu replicirn vnd zubescheide auch zubeschliessen / aber keine schrift ihme derhalben mer zugelassen werden. XIII.

Der XXI. TITVL.

Von der Beweisung.

Da Klegler oder beklagter seine artickel so vom gegentheile vornemt worden / durch zeugen allein / oder zugleich durch zeugen vnd brieffliche vrfunden zubeweisen vorhoffet / sol er zu auffnehmung / solches bewises vmb Commissarien / oder da sie vnter vns nicht gefessen / vmb literas mutui compassus / gerichtlich anhalten lassen. I.

Vnd wenn ihme Commissarien darauff erkande / sol er bald desselbigen / oder je des folgen II.

folgenden tags die Commissarien selbs / oder zum wenigsten durch seinen anwaldt besuch- chen / ihnen was erkandt / anmelden vnd bitten / das sie sich eins förderlichen tags vor- gleichen mügen / wenn sie sich zu auffnehmung seines bewaises erledigen wollen / auch dem gegentheil solchen tag zusehen / die zeugen schweren / vnd auffnehmen / vnd die Sigilla seiner briefflichen vorkunden zu recognosciren auch fragesücke ob er wolle zuübergeben / ge- bürlich vorkunden lassen.

III. Wenn nun also darauff die Commissari- en / sich eines gewissen tags stunde vnd mal- stat voreiniget / so sollen sie solchen tag / stun- de vnd malstette dem gegentheil / mit obberür- ter anmeldung denunciern / auch die inen nam- kündig gemachte zeugen / durch einen Ge- richtsdiener / auff den bestimpten tag vnd stunde / bey peen einer marck lübisch / zeugnis in der sachen zugeben / citirn vnd verhei- schen lassen.

IIII. Vnd da einer von den zeugen / vngehor- samb aussenbleibet / sol der vngehorsame zeu- ge dem Gericht / die peen erlegen / vnd her- nacher seine aussage / bey peen zweier marck lübisch / gleichwol zuthun / schuldig sein.

Vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 21. 73.

Vnd sollen die erscheinende vnd gehorsame Zeugen / von Klegern vnd seinem anwalde / den Commissarien fürgestellt werden / vnd den gewonlichen zeugen Eidt / wo fern jnen derselbe von den parteien gutwillig nicht erlassen wirdt / mit auffgereckten fingern schweren / auff form wie folget.

v.

Form des Zeugen Eidts.

VI.

Ich schwere / das ich in dieser sachen / dar in ich jzo befraget werden / vnd zeugnis geben sol / die rechte lautere warheit / so mir dauon wissend / vnd ich mich besinnen mag / vor beide partheien / keiner zu liebe noch zu leide / one Vermischung einiger falscheit / sagen wil / vnd das nicht lassen / weder vmb freundschaft / feindschaft / gunst / has / furcht / gabe oder nutz / noch sonst einiger andern vrsachen willen / wie Menschen sin / das erdencken mochte / one geuerde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Folgendts / wenn nach geschener voreidung / die partheien / abgewiesen / sol ein jeder zeuge / zu anfang seiner verhörung / von vnsern Commissarien oder Secretario mit vreis vermahnet werden / was ein Eidt sey / vnd wie ein Meineidiger zeuge / Gott im

VII.

I

Hinz

Himmel hoch erzürne / den Richter betriege
vnd zum falschen vrtheil verursache / vnd
die parthen beschedige / vnd derwegen von
Gott zeitliche vnd ewige / vnd vom Richter
leibs straffe vnd seines gewissens vnrube zu
erwarten habe.

VIII.

Nach solcher vleissigen crimmerug / ver-
warnung / vnd ermanung / sol ein jeder zeug
auff die gemeine Fragstücke / so der gegenteil
obergeben / von einem zu dem andern ordent-
lich gefraget werden.

IX.

Vnd da auch der gegentheil keine Fragstü-
cke obergeben hette / so sollen den zeugen nichts
desteweniger die fürnembsien gewonliche ge-
meine Fragstücke von vnsern Commissarien
oder Secretario fürgehalten / vnd darauff
gefraget werden.

X.

Darnach sol mit den zeugen zu den arti-
ckeln geschritten / inen einer nach dem andern /
wie dem auch eines jeden artickels Fragstü-
cke verstendlich fürgelesen / vnd darauff ver-
höret / vnd da er derselben einen oder mer war
sagte / vnd der gegenteil keine Fragstücke dar-
auff die zeugen auch befraget werden solten /
obergeben hette / so sol er doch nichts destewe-
niger daneben vmb gründeliche vrsache sei-
nes

sein/ oder kein theil am Himmelreich haben/ oder in ewigkeit verdammnet vnd verloren/ oder der Gott ihme nicht gnedig sein solle/ wo dem vnd dem also nicht sey etc. zubefragen begehren/ vnd solchs zu keinem andern ende geschiet/ denn die simpeln vnd albern zeugen/ damit also zuschrecken/ das sie von dem jenigen/ so ihnen sonst eigentlich bewusst/ doch nichts gewisse/ sondern zweiffelhafftig deponirn mügen/ so sollen unsere Commissarien gleichsals solche fragesücke/ als captiosa vortbey gehen/ vnd die zeugen darauff nicht fragen.

XIII.

So sol auch der Secretarius den zeugen seine wort/ wie er die geredet hat/ lassen vnd nicht vorendern/ die weren denn so tuncfel vnd vnrichtig/ das sie nicht wol mochten verstanden werden/ als denn sol er ihn den zeugen ermanen/ seine antwort vnd meinung noch einmal vorstendlicher anzuzeigen.

XIIII.

Vnd sol der Zeugenführer sich beuleiffigen/ das er vermüge des Lübischen rechtens/ so viel möglich/ seine zeugen die innerhalb Landes sind/ innerhalb den negsten vierzehen tagen/ die aber außershalb Landes sind/ in sechs wochen vnd dreien tagen/ vnd die so vber See vnd sandt in ihar vnd tag nach erkantem
Gom

Gerichts Ordnung. Tit. 21. 77.

Commission / müge abhören lassen.

Zedoch / da ihme solches der zeugen aussen-
bleiben oder Commissarien ver hinderung
halben unmöglich sein würde / vnd er solches
etlicher massen bescheinigen konte / sol ihme
auch die zweite vnd dritte Dilation ohne solen-
nitet der rechten / die vierdte aber anders nicht
denn vormittels erkantnis rechtmessiger vr-
sachen vnd nachuolgenden Eids gegeben vnd
zugelassen werden. XV.

Form des Eids der vierten Dilation.

XVI.

Ich lobe vnd schwere / das ich an volnsfü-
rung meines beweises / bis anhero ehehaftig
vnd rechtmessig vorhindert worden / vnd die-
se vierte frist allein zu volendung meines be-
weises gebetten / vnd darunder kein geuerde
zu verlengerung vnd auffhalt der sachen / ge-
sucht noch gebraucht werde.

Würde aber auch der zeugensführer / durch
seine nachlässigkeit vnd vnfleis / eine der ge-
dachten Dilationen vorstieffen lassen / sol er dem
Gericht in eine marcck lübisch straffe / vnd dem
gegenteil in expensas retardatae litis vortheillet
werden. XVII.

Vnd weil auch der proces dadurch nicht
wenig auffgehalten wirdt / das die Procu-
rator
XVIII.

liij

raro

ratores ofte aus sarlessigkeit Interrogatoria zu
 vbergeben vnterlassen/ vnd folgents vor oder
 nach eroffnung der gezeugnis erst Fragesücke
 stellen/ vnd darauff die zeugen von neuen zu
 uerhören begeren / als werden die Procura-
 torn dazu verdacht sein / das sie ihrer partei-
 en interrogatoria zu rechter zeit verfertigen vnd
 vbergeben / dem sie hinfüro nicht allein vor
 der auffgenommenen beweifung in keine wege/
 sondern auch nach einbrachten vnd eroffnetem
 beweis / damit anders nicht dem auff für-
 brachte vnd bescheinigte erhebliche rechtmef-
 sige vrsachen gehöret werden sollen.

XIX.

Vnd wo auch der Beklagte / gegenbeweis
 zuführen gemeinet / sol er zu der behüff / so balde
 es der Klegger thut / oder je ad proximam her-
 nacher auch Commissarien bitten / vnd mit auff-
 nemung solches gegenbeweises / damit es soui-
 el möglich neben des Kleggers beweis einbracht
 werden müge / auch vnuerzuglich verfahren.

XX.

Vnd da gleich auch ein oder mer zeugen
 frembder botmefsigkeit vnterworffen vnd zeu-
 genfürern auff sein obberürtes anruffen
 Compasbrieff erkandt würden / so sol der zeu-
 genfürer nichts deste weniger schuldig sein / in
 der ihme dazu angesetzten zeit / die auffgeno-
 mene

Gerichts Ordnung. Tit. 22. 97.

meine kundschafft einzubringen.

Vnd wo auch der zeugenführer seine Intention / zum teil durch zeugen / zum teil aber auch durch brieffliche vrfunde beweisen wolte / so sol der producens dieselben für gedachten vnsern Commissarien neben den zeugen producirn / vnd wenn der gegenteil derselben Sigilla recognoscirt / sol der Secretarius dieselben abcopieren / dem Examinir inserirn / vnd wie die an Siegel vnd schrifften befunden werden / mit vleisse auffschreiben. XXI.

Wolte aber auch der eine oder der ander teil allein mit briefflichen vrfunden seine Intention erweisen / sol er dieselben vrfunden den negsten Rechtstag nach der kriegsbefestigung mit gedoppelten Copien vbergeben / vnd wie obberurt auff die Recognition der Siegel in den gegenteil dringen. XXII.

Der XXII. TITVL.

Von eröffnung der gefürten beweisung.

¶ Wenn nun die Zeugen obberürter massen I.
abgehöret / sollen die partheien das Rotul derselben aussage vnder vnserer Com-

Der erste Theil der

Commissarien pitzschafft vorwardt / gericht-
lich vbergeben vnd zueröffnen / auch abschrift /
vnd nach empfangung derselben / zeit darauff
bis ad proximam zu handeln bitten / vnd da der
gegenanwaldt darauff alsbaldt in die gebet-
tene Publication bewilliget / wie er sich denn
dessen one anzeigung redlicher vnd erhebli-
cher vrsachen nicht vorwidern sol / so sollen
dieselben damit ipso iure eröffnet sein / vnd die
partheien oder derselben Procuratorn / auch
darauff bald desselben tags / bey vnserm Pro-
tonotario vmb forderliche verfertigung ge-
dachter abschriften anzuhalten / vnd dieselben
volgents / so bald die vorfertiget / aus zulö-
sen schuldig sein / denn sonst sol ihnen die
zeit der ordnung von dem tage / vnd nicht an-
ders als da sie durch einen gerichtlichen bes-
scheidt eröffnet / oder da die abschriften ver-
fertiget / respectiuè zulauffen anfahren.

Der XXIII. TITVL.

Was auff eroffnete gezeug-
nissen zu handeln.

- I. **W**enn der zeugen aussagen also eröff-
net / vnd die partheien / derselben ab-
schrift erlangt sol das klagende theil
darauff

Gerichtes Ordnung. Tit. 23. 81.

darauß in zeit / wie oben in dem 15. Titul zu-
gelassen / eine probation vnd wo das Beklag-
tes theil auch zeugnis gefüret / mit einer an-
gehencften exception schriftt producirn / oder
wo die gezeugnissen an sich richtig / darauß
alsbaldt mündtlich schliessen.

Dagegen sol auff denselben / oder je den
negstfolgenden Termin / der Beklagte seine
Exception vnd Probation oder Repliehschriftt /
vnd folgendts der Kleger ad proximam hinwi-
der seine Conclusion schrifttlich / wie denn auch
auff den ferner darnach folgenden Termin
der Beklagte seine Conclusiones respectiuè pro-
ducirn vnd einbringen.

Vnd sollen es die partheien also auch bey
diesen vier schriftten endlich bleiben lassen / vñ
hierüber keine weitere handlung einigem theil
zugelassen / sondern die sache aus richterlichem
ampt für beschlossen / gehalten werden.

Für allen dingen aber sollen die Aduoca-
ten vnd Procuratores in ihrer principaln
probation vnd exception schriftten / alle vnd je-
de irer partheien notturfst deducirn / vnd ein
jeder in seiner conclusion schriftt allein / was
in des gegenteils voriger schriftt angezogen /
verantworten / vnd darin nichts neues / es
were

were dem / das sie solches allererst erfahren/
auch also mit ihrem Eide erhalten mochten/
einführen.

v. So mag auch eine parthen auff der an-
dern erste oder andere schriftliche handlung/
ob sie wolle / per generalia vnd mit erholung
aller vorigen Acten vnd Actitaten münd-
lich / (doch mit kurzen Worten) beschlies-
sen.

vi. Vnd da solches geschiet / so sol der ander
theil im gleichen auch mündlich mit kurzen
worten alsbaldt vnd on fernern aufschub
beschliessen / oder sol auff sein vorwidern von
vns die sache vorbeschlossen angenommen / vnd
darin erkandt werden / was recht ist.

vii. So sollen auch insonderheit die Aduoca-
ten in solchen Satzschristen sich der kurtze be-
uleiffigen / auch so wol der wortlichen erzeh-
lung aller zeugen aussage / als des oberflüssi-
gen vnd vnmotturfftigen rechtens allegirn ent-
halten / sondern nur kurzlich worauff ihrer
principaln Intention fürnemblich beruhe / vnd
durch was zeugen dieselbe erweisen / vnd was
de gegenheile dagegen zubewiesen gebüret het-
te / aber von ihme nicht geschehen sey / deducirn
vnd anziehen / vnd es dafür halten / das unsere
zu vor-

Gerihts Ordnung. Tit. 24 83.

zu vorlesung der Acten vnd zum vrtheilfassen
vorordnete / der zeugen aussage selbst nach der
länge vorlesen vnd erwegen / vñ quæ Iuris sunt /
vñ ire erinnerung wol werdē in acht zuhaben
wissen / vnd also vnsere verordneten / mit ver-
geblichen lesen / vnd sich mit vbriger mühe /
so wol als ihre parteien / mit vorgeblicher be-
soldung vorschonen / oder gewertig sein / das
solche producta / als der ordnung zu wider /
vnd darzu mit vorbehaltener straffe von vns
verworffen werden.

Der XXIII. TITVL.

Von Ehesachen / vnd wie dar-
in procedirt werden solle.

In Ehesachen sollen die Beklagten / al-
lewege zu anfangs der sachen / in locum
Ministerij / durch eins Erbaren Raths
diener / auff erlaubnis des zu solchen sachen
verordneten Herrn Bürgermeisters / mündt-
lich oder auch nach gelegenheit der sachen /
schriftlich ad domum oder per publicum procla-
ma zu dem ende citirt werden / das in solchen
sachen ehe vnd zuuor zum gerichtlichen Proces
geschritten / die güte mit besten vnd hochsten
vleisse vrsucht werden müge.

m ij

Vnd

II.

Vnd sollen zu versuchung solcher güte der Herr Superintendens / vnd die herren Pastorn der andern dreier Pfar oder heupt Kirchen alhie / neben dem jüngsten herrn Bürgermeister / zween vnserer gelarten / zween des Rahts vnd vnserm Protonotario hie mit verordnet vnd beselicht sein / wo partheien die ein ander solcher sachen halben zubespreechen fürhanden sein werden / das sie sich alle wochen des Sonnabens vmb seiers acht dazu erledigen sollen.

III.

In entstehung aber der güte / sollen gedachte verordnete / die partheien / zum Rechte für vns vorweisen.

IIII.

Vnd sol als denn der gestaldt darin verfahren werden / das jedes teil / von vierzehnen tagen zu vierzehnen tagen sub poena præ oder conclusi vnd zum meisten ein jedes teil / mit zweien sakschriften seine notturfft auff's aller kürzeste / vnd außserhalb den Ferien gerichtlich / innerhalb den Ferien aber / so doch nicht zur Eer Gottes verordnet / ermelttem Protonotario gedoppelt / vnd wechsels weise vbergebe / vnd wenn darauff zu interloquirn oder definitiuè zusprechen / so sol es mit verfassung der vrtail wie oben / von den andern sachen verordnet / gehalten

Gerichtes Ordnung. Tit. 24 85.

gehalten / vnd dieselben vrtheil auch auffm
Kathause neben den andern vrteln / von vns
vnd in vnserm namen allein publicirt werden.

V.

Jedoch sollen auch die partheien in han-
gendem Proces / vnd insonderheit / wenn die
Eide Dandorum vnd Veritatis dicendæ erkandt /
vnd wenn hernacher auch von beiden teilen /
zu endturtheil beschlossen / zu versuchung der
güte / für die obberürte verordnete / abermal
vorwiesen werden.

VI.

In massen / wir denn auch nach gelegenheit
von den gedachten partheien / die ermelten Ei-
de / wie denn auch die responsiones vor gericht
offentlich auffnehmen / oder dasselbe auch ermel-
ten verordneten zuthun delegirn wollen.

VII.

Insonderheit aber sollen die partheien die
obberürte Eide / wie denn auch das Iuramen-
tum purgationis / wenn dasselbe erkandt / eigener
person schweren.

VIII.

Form des Eidts Veritatis.

Ich N. globe vnd schwere zu Gott / das ich
auff alles das / so mir wirdt fürgehalten vnd
ich befraget werde / die reine / lautere / einfel-
tige vnd ganze warheit aussagen / berichten
vnd bekennen / vnd die keiner vrsachen halben
verschweigen wolle / als mir Gott helffe /
m iij durch

Der erste Theil der
durch Jesum Christum seinen lieben Son
vnd vnsern Herrn.

Form des Eidts Purgationis.

IX.

Ich gelobe vnd schwere / das ich N. die Ehe
in ernstem gemüte vnd mit vorbündelichen
worten nicht zugesagt / als mir Gott helffe ect.

Der XXV. TITVL.

Von den Gerichts kosten.

I.

Vwol bis anhero alhie nicht gebreuch-
lich gewesen / das die vorläufige par-
ten / der obsiegenden auch in die ge-
richtskosten vñ schäden verdamnet werde / da-
mit aber dennoch hinfurt mutwilliger zank
vnd gesuchte zündigung desto mehr verhütet
werde / so sol das überwundene vnd vorläufi-
ge theil / dem gewinnendem vnd obsiegendem
theil / auch in die Gerichtskosten vnd schäden /
die felle allein ausgenommen so zu recht ent-
schuldigung von den Expensen auff sich haben /
vertheilet werden.

II.

Vnd wenn die Expens also jemandt zue-
fande / so sol das obligende teil seine gerichtliche
Expens vnd schäden / ordentlich vorzeichnet /
in schriften vbergeben / vnd dieselben bitten zu
moderirn vnd taxirn. Vnd

Gerichtes Ordnung. Tit. 25. 87.

Vnd sol dem widertheil / ob er wolle / des
nächstigen gerichtstages dagegen zu excipirn oder
alsbaldt per generalia darauff zubeschliessen
frey stehen / vnd gedachte Expens darauff von
vns auff eine gewisse Summa nach befin-
dung der vmbstende gemessiget werden. III.

Vnd sol der principal oder dessen anwaldt /
da wir es not sein erachten würden / vnd sol-
che Expens sonst anderer gestaldt nicht bewie-
sen werden konten / dieselben bey dem Eide er-
halten / auff form / wie volgt. IIIL.

Form des Eides / so der Principal
selbst schweren wil. V.

Ich schwere / das ich in dieser sachen N.
gülden darob / vnd nicht darunder gerichtskosten
ausgeben vnd erlitten habe / one ge-
uerde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges
wort.

Der Procurator aber mus schweren
wie volgt. VI.

Ich schwere in meiner partheien Seele /
das sie in dieser sachen N. gülden darob vnd
nicht darunder gerichtskosten ausgeben vnd
erlitten hat / vnd das ich das also zuthun /
von ihr gewaldt empfangen vnd vnderrich-
tet sey / one alle geuerde.

Vnd

88.

Der erste Theil der

VI. Vnd was also moderirt vnd taxirt worden / dazu sol dem gewinnenden theil vnuerzuglich verholffen werden.

Der XXVI. TITVL.

Von der Execution vnd Volziehung der Vrtheil.

I. **D**ieweil vorgeblich were / lang zu rechten vnd endlich vrtheil zuerhalten / wenn dieselben auch nicht solten wirklich vollstreckt werden / derowegen sol das verlustige theil dem gesprochenen vrtheil dauon nicht appellirt worden / oder auch nicht appellirt werden mag / oder dauon appellirt / vnd die Appellation hernacher deserirt / oder auch durch den Ober oder Appellation Richter vnkräftig erkandt worden / innerhalb vierzehnen tagen / volkomlich parirn vnd volgethun.

II. Vnd da hierin / einige seumnusse befunden / vnd das gewinnende teil / sich darüber beklagen würde / sol der verlustigen parthey bey einer namhafften peen / innerhalb vierzehnen tagen / dem vrtheil zu gehorsamen nochmaln auffgelegt werden.

Vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 27 89.

Vnd wenn auff solch vnser Gebott dem
gesprochen vrtheil auch noch keine folge ge-
schieht / so sol als dem die peen eingefodert /
vnd zugleich das vorläufige theil / durch die
pfandung vnd andere gebürliche wege zur
parition gehalten vnd gebracht werden.

Der XXVII. TITVL.

Von der Appellation.

WEil in dem jüngsten Güstrowischen
Erbuortrage / außtrücklich versehen /
wellicher gestaldt / vñ von was vrteilen /
vnd in was fellen / auch von was Summa den
parteien an das löbliche Mecklenburgische
Hoffgericht / oder auch an einen Erbaren
Rath zu Lübeck zu appellirn frey siehe / vnd
es damit gehalten werden solle / so lassen wir
es dabey auch billig bleiben / vnd wirdt ein jede
partey sich darnach zurichten wissen.

Vnd weil wir hiebeuohr / so viel die par-
theien so auff Lübeck appellirn belangend /
verordnet / das der Appellant seine Appel-
lation in einem halben jahr / wie sich gebüret
vorfolgen / vnd da er solches nicht thette / vnd
vns dauon glaubwürdiger schein fürgebracht
würde /

Der erste Theil der

würde/ das wir alsdenn vnser gesprochenes
vrtheil / wie im vorigen Titul verordnet/
exequirn wolten / so lassen wir es auch noch
mals dabey beruhen.

Der XXVIII. TITVL.

Wenn vnd wie die Schuldner/
so in verderben geraten/ zur abtretung
vnd der Cession ihrer güter
zugestatten.

- I. Weil die gemeine beschriebene Rechte als
kleinen Schuldneren/so durch Schiff-
bruch oder raub zur See oder zu Lan-
de / oder das sie von ihren schuldneren / oder
dafür sie bürg worden / nicht bezalt / oder
in andere wege/one betrug vnd ihre verschul-
dung / aus zugestandenem vnglück in verder-
ben geraten / aber nicht denen / so das ihre
durch müßiggang / obermessig prangen / zeh-
ren / spielen / vnd ander vnordentlich / vn-
hauslich leben/ vppiglich verschwendet / gne-
diglich zulassen / von ihren gütern abzutret-
ten / vnd dieselben ihren gleubigern zuüberge-
ben/vnd sich damit von der gefenglichen einzie-
hung zuentfreien/so wollen wir ob solchen vn-
terscheid auch vestiglich halten / vnd zu der
wolthat

Gerichtes Ordnung. Tit. 28 91.

wolthat der Cession keine die derselben unuehig vnd unwirdig sein / hinfurt gestaten noch zulassen.

Sondern sol in der gleubiger gefallen stehen / ob sie solche verschwender vnd Decoctores vermüge des Lübischen rechts / wollen zu eigen annehmen / oder als schuldtefangene gefencklich einziehen lassen. II.

Damit aber auch die obberürte abtretung auffrichtig geschehen / vnd die gleubiger dadurch nicht zuviel veruortheilet werden mügen / so sol erslich der schuldener / so zur Cession gestattet werden wil / für vns in öffentlicher audienz selbst erscheinen / vnd eine geschriebene vorzeichnis seiner Creditorn / vnd was oder wieviel er einem jeden derselben schuldig / vbergeben / vnd darneben bitten / sich zur abtretung vnd Cession günstiglich kommen zulassen. III.

Darauff sollen die gleubiger auff einen gewissen Termin zuerscheinen / vnd da sie wider die begerte Cession einige / beständige / rechtmessige einrede hetten / dieselbe alsdenn fürzubringen / citirt werden. IIII.

Vnd da die gleubiger alsdenn wider die Cession nichts einwenden / oder was sie einwenden

n ij

swenden

wenden / als vnerheblich ihnen wirdt aber-
fande werden / so sol dem Schuldener auff-
erlegt werden / in gegenwertigkeit der Glau-
biger nachfolgenden leiblichen Eidt zu schwe-
ren.

V.

Form des Eidts.

Ich schwere / das ich meine haab vnd güter /
auch schulde / damit andere mir vorhafft / vnd
sonsten alles anders / so viel mir wissend / ge-
uerlich nicht vorschweigen noch verhelen /
sondern alles trewlich vnd warhafftig anzei-
gen / vnd sonsten auch von meinen haab vnd
gütern / meinen gleubigern zu nachtheil vñ ab-
bruch zuuor nichts vnder schlagen / voreuffert /
noch in einige wege alienirt vnd hingegeben
habe / noch auch hinfurt nicht allein nicht vñ
derschlagen vnd entwenden / sondern da mir
Gott auch künfftiglich zu glück vnd besserung
meiner narung / hinwider verhelffen wirdt /
meinen gleubigern / auff ihr erfoddern / nach
dem sich alsdenn mein vermügen erstrecken
wirdt / auch ferner bezahlen wolle / alles trew-
lich vnd one geuerde / als mir Gott helffe vnd
sein heiliges wort.

VI.

Vnd wenn der Schuldener dieses Eidts
trewlich vnd mit ernst erinnert / so sol er als
dem

Gerichts Ordnung. Tit. 28. 93.

dem seinen gleubigern semplich alle vnd jede seine haab vnd güter gerichtlich vbergeben / die auch alsbald von denselben angenommen / in irem namen inuentirt / vnd erster gelegenheit zum theursien verkaufft / vnd vnter die gleubiger pro rata / jedoch salua cuiusq; prioritare ausgetheilet / auch wieviel ein jeder gleubiger dauon bekommen / vleissig vnd eigentlich auffgeschrieben werden sollen.

Vnd ob auch wol der Schuldener / alle seine haab vnd güter billich abtrit / darunder auch seine gute Kleider zuvorsiehen / so sol doch auch dagegen der Schuldener nicht gar ausgezogen werden / sondern ihme seine notwendige kleidung am leibe / auch so er ein Handtwercks man / sein notturfftiger werckzeug / nach gestaltdt der personen vnd handtwercks gelassen werden.

Vnd da sich auch vber furts oder lang / nach geschehener Cession / befinden würde / das der abgetretene Schuldener vntrewlich mit den sachen vmbgangen / vnd seinem geschworrenen Eide nicht nachkommen were / so sol er andern dergleichen leichtfertigen auffborgern / zum abschewlichen Exempel ernstlich gestraffet werden.

VII.

VIII.

n iij

Der

Der ander Theil der
Der ander Theil/
 vom Vndergericht.

Der I. TITVL.

Das in allen vorfallenden irrungen / zwischen den partheien / ehe vnd zuuor dieselben zu Rechte vorweist / gütlich gehandelt werden solle.

- I. Weil den partheien nichts zu treglicher s/ vnd den das sie durch vleissige vnderhandlung zu freundlicher voreinigung gebracht werden / vnd mit dem gerichtlichen proces verschonet bleiben mügen / so sollen vnserre verordnete Wette vnd Richteherrn / zu anfangs aller irrungen / die an sie klagende gebracht werden / sich höchstes vleisses anlegen sein lassen / das sie die partheien / irer irrung halber in güte entscheiden mügen.
- II. Vnd sol der elteste Wette oder Richteherr / zu der behuff den Beklagten für erst durch seinen eignen / oder des Gerichtsdiener zu sich bescheiden / vnd das er Klegern in güte besfridigen vnd klagelos machen müge / vleissig vermanen.

Vnd

Gerichts Ordnung. Tit. 1. 95.

Vnd da er allein bey ihme nichts beschaf-
fen kan/ oder befinden wirdt / das beide thei-
le gegeneinander gehört werden müssen / sol
er dieselben darauff vnuerzuglich vor sich vnd
seinen zugeordneten bescheiden / vnd sie als-
dem beide gegen einander hören / vnd allen
möglichen vnd höchsten vleis anwenden / das
beide theile ihrer irrungen halben / in gute
verglichen werden mügen.

III.

Vnd wo der Beflagte darauff für das er-
ste mahl vngheorsam aussenbleiben wirdt/
sol er zum andern mahl / bey straffe acht oder
zwelff sz. lüb. nach wichtigkeit der klagen wi-
derumb bescheiden / vnd da er alsdem darauff
vne rechtmessige entschuldigung abermal aus-
senbleibet / seines vngheorsams halben in die
ermelte straffe auch vertheilet / vnd wie es
dem klagenden theile / zum gelegentsten sein wil /
oder vnserer Wette oder Richteherrn / es für
rathsamst erachten werden / bey einer höhern
peen zum dritten mahl vorbescheiden / oder die
sache zum gerichtlichen Proceß verwiesen
werden.

IIII.

Da aber auch in der gütlichen verhör der
Beflagte der schuldt geständig sein / oder de-
ren mit seiner eigenen vnleugbaren handts-
schrifte

V.

schrift / dem Stadtbuche / gethanen wilkuhr /
 oder in andere wege in continenti überwunden
 würde / vnd keine erhebliche vrsache dagegen
 einwenden könnte / worumb er klegern zubekaa-
 len nicht schuldig / so sol seinem fürsetzlichen /
 freuentlichen mutwillen auch nicht nachge-
 henget / vnd also die sache zum gerichtlichen
 proces verwiesen / sondern ime die bezalung
 nicht anders / als da er darin gerichtlich ver-
 theilet / innerhalb vierzeihen tage zuthun auff-
 erlegt / vnd volgents auch ferner darauß wi-
 der in in executionem / vnd zur auspfandung /
 wie in andern gerichtlichen sachen verordnet /
 procedirt vnd vorsehen werden.

VI. Vnd ob auch wol in andern sachen / der
 beklagte zur güte nicht gezwungen / noch für
 gerichtlicher verdammis wider in in executio-
 nem nicht procedirt werden sol / da aber den-
 noch etliche sein würden / die in ihren unbe-
 fügten sachen / alle sünliche vnd gütliche mittel
 ausschlagen / vnd mutwillig vnd freuentlich
 gerichtlich wider sie zu vorsehen begeren /
 vnd wenn sie durch vrtheil vnd recht am Nie-
 dergericht auch vertheilet / ferner an vns
 one redliche vrsache / zu mehrer auffhaltung
 vnd verlengerung der sachen / zu appellirn
 sich

Gerichts Ordnung. Tit. 2. 97.

sich vndersehen / vnd wir auch solchen ihren fürseklichen freuentlichen mutwillen befinden würden / so sollen dieselben alsdenn auch nicht allein iren gegentheilen in alle expensas / vnkosten vnd schäden vertheilet / sondern auch von vns darüber in gebürliche straffe genommen werden.

Der II. TITVL.

Wie das Vndergericht bestellet vnd gehalten werden solle.

Das Vndergericht sol wie von alters gebreuchlich / alle wochen zweier / als des Mitwochens vnd Freitags / es were dem / das itzgedachte beide tage / oder einer derselben / auff einen oben im andern Titul des ersten Theils dieser ordnung specificirter gewonlichen Feirtage oder Vacantz fallen würde / von vnsern Wette vnd Richtherrn / vñ den ihnen zugeordneten Wette vnd Gerichtschreibern / vnd vier qualificirten vnd erfarnen Bürgern / an gewonlicher stellen gehalten / vnd außserhalb itzberürten Feirtagen oder Ferien / one hochwichtige vrsach vnd ver hinderung / nicht auffgeschoben / vnd jedes mahl / bis alle sachen fürgebracht / audientz gegeben werden.

o

Der

Von der Wette vnd Gerichts
schreiber ampt.

I. Weil den Wette vnd Gerichts schreibern im Vndergericht fast alles obliegt/ so vnser Protonotarius vnd Secretarius am Obern gericht verrichten müssen/ so sollen ermelte schreiber mit dem Eide/ welchen vnser Protonotarius zu anfang seines dienstes leistet/ dem Vndergericht auch verwandt gemacht werden / vnd was wir oben im ersten theil dieser ordnung im dritten titul von des Protonotarij vnd Secretarij ampt gesetzt vnd verordnet / auch vleissig in acht haben / vnd sich darnach allezeit mit getrewen vleisse richten.

II. In massen sie sich denn auch durchaus an derselben gebühr/ die wir oben im ersten theil dieser Ordnung im vierten titul / vnserm Protonotario vnd Secretario für gerichtliche brieffe/ item für Copien geltet/ vnd abhörung der Zeugen/ auch edirung der Acten/ wenn appellirt wirdt/ vnd anders verordnet/ genügen lassen sollen.

III. Sonsten sollen ermelte Schreiber auch der
gütlich

Gerichts Ordnung. Tit. 4. 99.

gütlichen handlung / so unsere Wette vñ Richterherrn / zwischen den partheien / ehe dieselben zum gerichtlichen proces gestatet werden / vleissig beywohnen / damit sie der sachen umstende / so viel mehr innen werden / vñ wenn die sache volgents zum rechte verwiesen / alles was alsdenn gerichtlich fürbracht wirdt / souiel besser protocollirn können.

Der IIII. TITVL.

Von des Undergerichtes Dienern.

Weil von alters gebreuchlich / das der I.
Beflagte / wenn er sich in der gütte nicht wil finden lassen / sondern die sache an das Undergericht zum gerichtlichen proces verwiesen werden mus / durch den Fronen an gedachtes gericht citirt vñ geladen werde / so lassen wir es aus bewegenden vrsachen / auch nochmals dabey beruhen.

Die Zeugen aber sollen an gedachtes gericht nicht durch den Fronen / sondern durch einen Gerichtsdiener citirt / vñ dem Fronen von einer jeden ladung 2. sz. lüb. dem gerichtsdienner aber / wenn er einen Zeugen citirt / nur
o ij 1. schil-

Der ander Theil der

I. schilling lübisch / vnd da er zur gütlichen handlung jemanden verheischet / nur I. sz. sundisch gegeben werden.

III.

So sol auch der Frone / so wol als des Vndergerichts diener / mit dem Eide welchen unsere gerichtts diener am Oberngericht schweren / dem Vndergericht verwandt gemacht werden / vnd was wir oben im ersten Theil dieser ordnung im 6. titul von der Gerichtsdiener ampt gesetzt vnd statuir / mit getrewen vleis auch in acht haben.

Der V. TITVL.

Von des Vndergerichts Procuratorn Ampt vnd Eide.

I.

Swol bis anhero am Vndergericht nur zwene Procuratorn verordnet gewesen / damit aber democh der beflagte / da der klegger einen derselben zu seiner sachen bestellte / den andern vnd da er ihme gleich verdecktig oder nicht annemlich were / notwendig bestellen müsse / sondern die freie wahl vnder zween haben könne / so sol auch noch einer / also das hinfort allewege an gedachtem Vndergericht drey Procuratores sein

Gerichts Ordnung. Tit. 5. IOL.

sein mügen / dazu bestellet / vnd angenommen werden.

Vnd nachdem wir oben im ersten theil dieser ordnung im 7. titul mehrer lenge nach erzellet / vnd verordnet / was eins Procuratorn ampt sey / vnd vnsers Obergerichts Procuratorn sich verhalten sollen / vnd an sich billich / das vnsers Undergerichts Procuratorn / dasselbe alles auch in acht haben / so wollen wir denselbigen auch hiemit ernstlich auffgelegt vnd beuolen haben / was wir in ermeltem titul von den Procuratorn / vnd wie dieselbigen sich insonderheit in mündlichen fürtragen / vnd sonstien gegen ihre principaln vnd in ihrem leben vnd wandel verhalten sollen / gesetzt haben / das sie dasselbe auch steet fest vnd vnvorbruchlich halten / vñ da wider bey vnnachleslicher einem jeden derselben articul einuerleibter straffe / nichts thun noch fürnehmen sollen. II.

In massen denn auch zu jeder zeit / vnd so wol die iho sein / als die kunfftig / angenommen werden / iren Eidt darauff leisten / vnd schwören sollen. III.

o iij

Der

Von des Vndergerichts Pro-
curatorn besoldung.

- I. **E**s sollen die Procuratores des Vndergerichts von einer schuldsachen / so vnder 25. marck lübisch ist / nicht mehr / denn drey schilling lüb. pro Arrha / vnd zur besoldung nicht ober acht schilling lübisch / oder da die sache fünff vnd zwanzig marck lübisch vnd darüber belanget / nicht ober sechs schilling lübisch pro Arrha / vnd eine marck lübisch von der ganzen sachen / bey straff einer marck lübisch / so offte sie dawider handlen / zur besoldung nehmen.
- II. In iniurien vnd peinlichen sachen aber mügen sie acht schilling lübisch pro Arrha / vnd zwo marck lübisch von der ganzen sachen zur besoldung / vnd nicht darüber / bey peen zweier marck lübisch / so offte sie dawider handlen / fodern noch nehmen.
- III. Es were denn / das unsere verordnete Wette oder Richteherrn crachten würden / das der Procurator nach gelegenheit vñ weitlüfftigkeit der sachen / vnd seines angewanten vleisses ein mehrers verdienet hette /
auff

Gerichtes Ordnung. Tit. 6. 103.

auff welchen sal sie ihme denn auch dazu
verhelffen sollen.

Jedoch sol zu solcher besoldung keine pars
I.III.
then in Gasrechts sachen / weil in denselben
der ganze proces gemeinlich in einer audientz
geendigt wirdt / so wol als auch in andern
gerichtlichen hendlen so mit einer werbung
verrichtet werden / als wenn arrest / einwei-
sung / auspfandung / auffbietung eines hau-
ses oder pfandes / vnd dergleichen gesucht
wirdt / verpflichtet sein / sondern sol so wol
des einen als des andern theils Procurator
des Vndergerichts / von einer Gasrechts sa-
chen / in prima Instantia an acht schilling lü-
bisch / vnd von einer jeden andern werbung an
zween schilling lübisch sich genügen lassen.

So sol auch letztlich der eingerissener ges
V.
brauch / das die partheien ire Procuratorn /
allewege des abendts zuvor / wenn des vol-
genden tages ire sachen fürbracht werden sol-
len / besuchen / vñ inen einen doppelten schilling
lübisch zu Biergelde geben müssen / hiemit gantz-
lich auffgehoben sein / vnd da ein Procurator
hinfort solch gelt von seinem principaln so-
dern oder nhemē wirdt / sol er vns jedes mahl
in 4. marc lüb. vnmachleslicher straffe damit
verfallen sein. Der

Von Sachen/ so fürs Vn-
dergericht gehörig.

- I. **A**l dem Vndergericht / sollen alle peinlich
liche / wie denn auch Iniurien sachen / da
nicht bürgerlich geklaget wirdt / angeno-
men vnd gerechtfertiget werden.
- II. Im gleichen sollen alda auch alle sachen
funffzig gülden vnd darunder belangend / wie
denn auch alle arrest sachen so auff guter die
in der Stadt oder derselben gebiete belegen/
erlangt / geklaget werden.
- III. In massen denn auch letztlich / die gerichtli-
che verfolgung vnd auffbietung der so wol
in der Stadtbüchern vnterpfändtlich ver-
schriebener heuser / höse / ecker / wiesen vnd
anders / als auch sonstien eingeworteter
beweglicher pfande daselbst geschehen / vnd
ausgeübet werden sollen.
- IIII. Vnd ob es auch wol billich mit der gericht-
lichen verfolgung vnd auffbietung der vnt-
terpfändtlich verschriebener heuser / vnd ande-
rer güter / es dieser Stadt wolhergebrachten
altem gebrauch nach / auch hinfort billich ge-
halten wirdt / weil aber dennoch auch besun-
den

Gerichts Ordnung. Tit. 7. 105.

den wirdt/ das mit der verfolgung der beweglichen pfende/ die gleubiger lange auffgehalten/ vnd zuweilen fast halb souiel vnkosten darauff wenden müssen/ als die pfande an sich werdt seindt/ so sol der gebrauch/ das das pfandt der Kleidersellerschen/ es drey Marckt tage feil zuhaben zugestellet werden müsse/ hiemit auffgehoben/ vnd dasselbe bald nach geschehner auffbietung/ durch den eltesten der Alterleute der Goldschmide oder Kramer companen/ oder auch der Schneider/ Kopferschmides/ Rannen oder Grapengiesser/ nach gelegenheit des pfandes gegen entrichtung zweier sz lüb./ vnd bey seinem Altermans Eide vnpartheilich wardirt/ vnd durch einen der gerichtsdienner vnd zwey zeugen dem schuldener wie hoch es wardirt/ angemeldet/ vnd zeit zur lösung desselben vierzehentage daneben angesetzt/ vnd da ers in der zeit nicht löset/ dem gleubiger in solutum dergestaltt angeschlagen vnd zuerkandt werden/ das er die besserung des pfandes dem schuldener mit barem gelde ablegen/ oder da solch pfandt den heuptsummen oder deren werdt nicht ertruge/ das dem gleubiger für die vbrige summa aus andern des schuldners gütern/ bis zu

p

voll-

Der ander Theil der
volliger bezahlung verhußfen werden solte.

Der VIII. TITVL.

Wie an dem Vndergericht in den
dahin gehörigen Sachen vorfarn vnd
procedirt werden solle.

- I. **A**bsenclich sol der kleger / wenn er zum
gerichtlichen proces gestatet worden/
auff erlaubnis des eltesten Wette oder
Richteherrn / den beflagten des vorigen a-
bents wenn er für Gericht erscheinen soll/
durch den Fronen citirn / vnd die Relation des-
selben durch den Wette oder Gerichtschreiber
protocollirn lassen.
- II. Vnd da der Beflagte oder auch der kleger
in sachen / da bürgerlich geklagt wirdt / dar-
auff ungehorsam aussenbleibet / sol derselbige
dergestaldt gestraffet vnd wider in verfahren
werden / wie oben dauon im ersten theil die-
ser ordnung im zwelfften titul statuirt wor-
den.
- III. In peinlichen sachen aber / wenn der an-
kleger seinen gegenheil mit recht in verhaß-
tung gebracht / vnd des negstfolgenden Rechts-
tags seine anlage wider den gefangenen nicht
anstellet / sondern ungehorsam oder mut-
willig

Gerichtes Ordnung. Tit. 8. 107.

willig aussenbleibet / sol es wie desfalls im
fünfften buche des Lübischen rechts im vierten
titul num. 4. verordnet / gehalten werden.

So aber beide theile im Gericht erschei- IIII.
nen / sol klegger durch seinen Procuratorn / oder
so er dartzu düchtig / mit vorgehender erlaub-
nis der Wette oder Richteherrn / selbst die kla-
ge fürzlich für vnd anbringen.

Vnd da Klegger seine klage nur auff die V.
weise widerholet / wie er dieselbe für den Wet-
te oder Richteherrn in gütlicher handlung
fürbracht / so sol beklagter alsbaldt / oder da
klegger seine klage anderer gestaldt / oder mit
mehr vmbstenden nicht fürbringen thette / den
zuuor in gütlicher verhör geschehen zum neg-
sten rechtstage sub poena Litiscontestationis alle
declinatorische vnd dilatorische Exceptiones /
so ferne er einige haben müchte / zugleich für-
bringen / vnd den krieg rechtens in euentum be-
festigen.

Nach der kriegsbefestigung aber / sol als VI.
baldt / oder je auff den negstfolgenden Rechts-
tag die beweisung auffgenommen / vnd die zeu-
gen dazü durch einen der Gerichtsdiener bey
straffe einer marck Lübisch erfodert / von dem
Wette oder Gerichtschreiber vereidet / vnd

p ij

fol

folgendts ein jeder insonderheit auff die Klage im Gericht abgehöret werden.

VII. Es sollen auch auff dieselbe zeit / alle brieffliche Urkunde ins Gericht gebracht / vnd hernacher abcopiert / vnd zu den andern Acten mit geschrieben oder gelegt werden.

VIII. Vnd wolte beklagter nach Klegers volfürter beweisung gegenbeweis führen / so sol solches so baldt des Klegers Zeugen abgehöret / oder auff den nechstfolgenden Rechtstag geschehen.

IX. Vnd wenn der gegenbeweis volfüret / sollen die gefürte kundtschafften verlesen werden / vnd beide theile alsbaldt darauff ire fernere notturfft / mit einer oder zum höchsten zweien wechselreden zu deducirn / vnd zum vrtheil zubeschliessen schuldig sein.

X. Wenn denn zum vrtheil geschlossen / sollen die vier zum Gerichte verordnete Bürger / auff fürgehende der Wette oder Richteherrn vleissige erinnerung / alles der partheien fürbringen vleissig erwegen / vnd bey iren Eiden vnd pflichten / ein rechtmessiges vrtheil darauff verfassen / vnd dasselbe im Gericht absagen / vnd das verlusige theil / dem gewinnenden theil dabeneben in die Expens vnd
schä

Gerichts Ordnung. Tit. 9. IC9.

schäden/ vertheilen vnd verdammen.

Vnd sol volgents mit der Execution der gesprochen vrtheil gehalten werden / wie oben im 26. titul des ersten theils dauon statuiert worden.

XR.

Der IX. TITVL.

Von der Appellation von des
Nidergerichts vrtheiln an das
Obergericht.

Dieweil von des Nidergerichts vrtheiln/ oft in hellen / klaren vnd unzweifflichen sachen/ oder die auch nuhr eine gar geringe summa betreffen / teglich vnd mutwillig appellirt wirdt/ vnd gleichwol von alters nicht gebreuchlich gewesen / das man von einer summen die 10. gülden vnd darunder belangen thette/ oder auch von unzweifflichen sachen appellirn möchte / so ordnen vnd statuirn wir / das nun hinfort von der Execution einer definitiff Vrtheil/ so in ihre krafft ergangen / desgleichen von der einweldigung oder einweisung in ein verpfandtes haus/ hoff vnd anders / item von pfandes verfolgung/ von liquidirten offenbarem

p. iij.

rem

ren handtschriften vnd öffentlich angenom-
men wilkühren/vertregen/auch andern schrift-
ten/ obligationen vñ contracten/welche die par-
theien vnder sich selbst auffgerichtet / vnd be-
liebet / vnd in dieser Stadt büchern einmlei-
bet stehen / vnd von dem beflagten dagegen
nichts erhebliches fürbracht worden/ wie den
auch von einer summa die zehen gülden vnd
darunder betrifft / die vom Vndergericht an
das Obergericht geschene appellation nicht
angenomen werden solle.

II.

Es were denn/ das die Wette oder Rich-
teherrn befunden/ das die partheien durch die
Zeilsleute in solchen sachen öffentlich beschwe-
ret worden / auff welchen sal sollen sie die
Appellation ihrer discretion nach zuzulassen
macht haben / oder sol von vns / da der be-
schwerte theil vns solches supplicando zuer-
kennen geben wirdt / vnd wirs also auch be-
finden / von vns nicht destoweniger angeno-
men werden.

III.

Die andern appellation sachen aber / sollen
von vns vnwegerlich angenomen werden.

IIII.

Zedoch sol der Appellans auch dagegen
schuldig sein/ die appellation von des Vnder-
gerichts vrtheiln mit ausbringung der Cita-
tion

Gerichts Ordnung. Tit. 10. III.

tion vnd producierung der Acten innerhalb
vierzehnen tagen / die Ferten ausgeschlossen /
vnd von Gasrechts vrtheiln / bald den negst
folgenden Rechtstag / vor vns anhengig zu
machen / vnd gebürlich wie oben im ersten theil
dieser ordnung dauon statuiert zuuerfolgen /
sonsten aber die appellation vor desert gehalten
ten / vnd vorige vrtheil exequirt werden.

Der X. TITVL.

Von Arresten vnde Kummer.

Es sol kein arrest noch kummer / weder **I.**
auff die person noch auff güter / anders
dem auff erlaubnis der Kemmer / Wette
oder Richteherrn / nach gelegenheit der örter
da die person oder gut so zu arrestirn gebet-
ten worden / betroffen wirdt / vnd durch ei-
nen der gedachten Herrn besonder diener vnd
zween bürger / wie von alters gebreuchlich / ge-
schehn vnd angelegt werden.

So sol auch auff keines Procuratorn / noch **II.**
jemand anders anhalten / einig arrest oder
kummer angelegt werden / er habe denn von
dem jenigen / von des wegen solcher kum-
mer

mer gesucht wirdt / dazu ein sonderlich Mandat vnd außdrücklichen befelich / vnd so solchs vberfahren würde / sol solcher arrest vnd kummer nichtig vnd krafftlos sein.

III. Wie dem auch in anlegung eines arrestis allweg / von wes auch von was zuspruch vnd foderung wegen solches geschehe / dem arrestirten klerlich angezeigt werden sol.

IIII. Vnd da der kummer auff güter / die hüt der vnser bürger oder einwohner einem gefunden werden / anzulegen begert wirdt / so sol solcher kummer dem Hausherrn oder desselbigen Hausfrawen / vnd nicht dem vnachtsamen Hausgesinde durch den obberürten diener vnd bürgere angesagt werden.

V. Vnd dieweil im Lübischen Rechte außdrücklich versehen / das der arrestante / wo fern der arrestirte persönlich verhanden / am negstfolgenden Gerichtstage / oder da der arrestirte vor oder nach angelegtem arrest dauon gezogen / auff's lengste in monats frist den erhaltenen arrest mit fürbringung seiner klage gebürlich verfolgen / vnd wo er dem also nicht nachkomen würde / der arrest als denn los gelassen / item das alle arrest auff anbietung vñ ersiatung gnugsamer caution relaxirt werden sollen

Gerichts Ordnung. Tit 10. II3.

sollen/ so lassen wirs auch billich dabey bleiben/ vnd wirdt sich ein jeder/ wie denn auch was desfalls im Lübischen Rechte vom arrest mehr statuiert / darnach zurichten wissen.

Vnd wo fern derjenige dessen güter oder er selbst persönlich arrestirt worden/ für seinem abreisen keinen volmechtigen anwalde in der sachen oder sonsten constituirt vnd hinterlassen hette / so sol der arrestante denselben zu vertretung des angelegten arrestes vnd auff fürbrachte klage im Rechte zuantworten / vnd der sache eigener person oder durch seine volmechtigen auszuwarten / gebürlich citirt werden.

Da auch Pferde / viehe vñ andere wahren / so durch den verzug sich selbst verkehren / oder sonsten leichtlich schaden nehmen müchten / arrestirt worden / vnd derjenig dem sie zugehörig / ausgewichen oder nicht zur siedte were / so sollen solche wahren / auff des arrestanten anhaltend durch die geschworne Meckeler auch öffentlich verkaufft / vnd das daraus erlösetes geldt in Gericht nider gelegt werden.

Vnd als es sich den auch offtmals zutregt / das einer den andern / oder desselbigen wahren vnd güter mutwillig vnd ohne erhebliche Ursache arrestirn lesset / vnd ihn dadurch in schaden /

VI.

VII.

VIII.

q

den/

den / schmach vnd unglauben bringt / so ordnen vnd wollen wir / da der arrestirte sich dessen in processu beschweren / vñ der arrestante dagegen keine genugsame erhebliche vrsachen seines fürgenommen arrestis darthun wirdt / das als denn der arrestant dem vnbillig arrestirten nicht allein alle auffgelauffene Gerichtskostē / sondern auch andere / sonderlich aber des arrestis halben erlittene schäden / jedoch auff richterliche messigung zuerstaten schuldig / vnd dazu vns dem Rahte weitere straffe nach gelegenheit der verhandlung gegen denselbigen fürzunehmen / vorbehalten sein solle.

IX.

Vnd nachdem es sich auch vielfeltig zutregt / ob wol kein bürger den andern seine güter arrestirn vnd kummern kan / das doch verbot auff hindergelegts geldt bey das Gericht oder die Kemerey / auch sonst an strandē auff eingeschiffte güter / oder in der Stadt auff schulde / bahr geldt / vnd fahende haab / so in deren namen / denen man schuldig / vnd aber sie die bezalung von ihren schuldigern nicht bekommen mögen / geschehen / oder da auch einer dem andern ein haus / garten vnd anders verkaufft / das bey vnsern Kemerherrn von dem interessenten verbottē wird / dem verkauffer

Gerichtes Ordnung. Tit. ii. II S.

Leuffer das verkaufftes haus / garten oder
anders in der Stadtbuch schreiben zulassen /
so ordnen vnd wollen wir / das hinfuro solche
verbot auch in Monats frist / nach dem sie
angelegt worden / gleich den arresten vnd kum-
mern verfolget werden sollen / vnd da solches
nicht geschiet / das als dem solche verbot an
sich nichtig vnd gefallen sein sollen.

Der XI. TITVL.

Vom Gastrecht.

WEil das Gastrecht eine geraume zeit
vber alhie in vbliehen stetigen gebrauch
gehalten worden / vnd zu schleuniger
abhelffung aller sachen / da ein frembder oder
auslendischer einen andern frembden oder
auslendischen / oder ein frembder einen bür-
ger / oder ein bürger einen frembden / oder auch
ein bürger welchem eine Actio von einem
frembden cedirt / einen andern bürgern zube-
sprechen / sehr dienstlich / so wollen wir auch
darob hinfurt festiglich halten.

Vnd weil auch gebreuchlich / das obberürte
personen ein ander vor gedachtem Gastrecht
nicht allein öffentlicher beweislicher schult /
a is sonderu

I.

II.

II 6.

Der ander Theil der

sondern auch aller andern sachen halben/allein die ausgenommen da der beklagte ex vinculis antworten mus/ besprechen konnen/ so lassen wir es auch nochmals dabey beruhen.

III.

So kan vnd sol auch das Gastrecht der klagenden partheien / teglich vnd dazu in zeit der gewonlichen augst vnd anderer quartal Ferien/ aufferhalb der Sontag vnd anderer zu der Eer Gottes verordneter tage/von vnsern Richteherren gegen darlegung der alten gewonliche gebür / geheget vnd eroffnet werden.

IIII.

Jedoch wenn solche gebühr auch ein mahl entrichtet/so ist der klegler /vnd da gleich der sachen auff dem ersten termin nicht abgehulffen/ sondern mehr rechtstage derwegen gehalten werden musten / derselben volgents vnd so lange die sache am Gastrechte vnerortert hangen bleibet/ entfriet.

V.

Vnd wo das Gastrecht des Morgens vmb neun vhr sol gehalten werden / so sol der beklagte des abendts zuuor /da es aber vmb ein vhr bestumpt /vor neun vhr / oder da es vmb vier vhr zuhalten /vor ein vhr /durch den Richteknecht in bey sein zweier zeugen / dazu citirt vnd bescheiden werden.

VI.

Vnd sol der Richteknecht dem beklagten die
Gita

Gerichts Ordnung. Tit. II. 117.

Citation oder verheischung selbst vnter augen
persönlich ankündigen / vnd zu der behuff den
beklagten / da er ihn zum ersten oder andern
mahl nicht antreffen kan / auch zum dritten
mahl in seiner behausung oder herberge su-
chen / vnd da er ihn alsdem zum dritten mahl
auch nicht finden kan / sol er solches in des be-
klagten hause oder herberge / seiner hausfra-
wen / wirths oder wirthinnen / oder verstan-
digen kindern oder hausgesinde / es dem be-
klagten volgents zuberichten / öffentlich vnd
deutlich ansagen.

Vnd wo der beklagte darauff erscheinet /
vnd der klagen geständig ist / oder dieselbe von
klegern gnugsam erwiesen / vnd von beklagtem
dagegen nichts erheblichs fürbracht / vnd
demnach auch dem kleger verdammet wirdt /
vñ er beklagter dauon in continenti ferner nicht
appellirt / vnd de iudicio fisci gebürlich cauiert / so
ist er bey Sonnenschein zubezahlen / oder in ge-
fengnis zugehen schuldig.

Wo aber auch der beklagte ungehorsam
ausßen bleibet / vnd es durch den Gerichts-
knecht vnd zwie zeugen / wie gebreuchlich ein-
gezeuget wirdt / das er den beklagten persön-
lich citirt / oder da es ihme von den jenigen /

a. iij.

welch

VII.

VIII.

IIIS.

Der ander Theil der

welchen er es im hause oder herberge befohlen/
angekündiget worden/ So sol dem klegger/ ge-
gen bestellung gebürlicher Caution seiner klage
volge zuthun/ vnd den vnkosten so in der Fro-
neren darauff lauffen wirdt zubezalen/ durch
gerichtlichen bescheidt erleubt werden/ den be-
klagten bis er bürgen stellet / in gewonliche
hafft zubringen.

IX.

Jedoch da der beklagte / wenn er darauff
angetroffen/hoffen wurde bürgen zubekomen/
sol der Fronc so lange verziehen / bis er an
dren örter nach bürgen schicken könne / oder
sich zu den bürgen mit ihme selbst verfügen/
da er aber alsdenn keine bürgen bekommen
wirdt / sol er selbst bürge werden.

X.

Da aber auch der beklagte auff die ihme
angekündte Citation erscheinet / vnd der klegger
seine klage anbringet / sol der beklagte darauff
alsbaldt antworten / vnd beide theile ferner
darauff bis zur vrtheil summarischer weise
verfahren / wie oben im achten titul von den
sachen so an das Vndergericht gehörig / ver-
ordnet worden.

XI.

Vnd wo die sache in primo termino ihr endt-
schafft nicht erreichet / sondern zu ferner hand-
lung dem klegger oder beklagten frist gegeben
wer-

Gerichts Ordnung. Tit. II. 119.

werden mus / so sol der beflagte ehe vnd zu-
vor er ausm Gerichte gelassen / de iudicio listi
gebürlich caution.

In massen er denn auch den ermelten vor- XII.
standt viel mehr bestellen sol / wenn interlo-
quendo oder definitiue wider ihn erkandt wor-
den / vnd er dauon an vnser Obergericht ap-
pellirt hat.

Doch siehet in des beflagten gefallen / ob er XIII.
den ermelten vorstandt mit pfanden oder bür-
gen bestellen wolle.

Die eidtliche Caution aber / wirdt anders XIII.
nicht denn mit bewilligung des flegers zuge-
lassen.

Vnd wo der beflagte vnappellans in han- XV.
gendem appellation procesz / seiner geschefte
halben verreisen müste / so sol er einen gnug-
samen geuolmechtigten zur siete lassen / damit
in der sachen mitler zeit nichts destoweniger
procedirt werden konne.

Da aber auch die bürgen ober das ihren XVI.
principaln verreisen liessen / vnd der flegger
sich dessen beschwerte / so sol den bürgen ei-
ne gewisse kurze zeit / cum comminatione ihren
principaln hinwider einzustellen / angefekt
werden.

Vnd

Der ander Theil der

Vnd wo die bürgen alsdenn in der angese-
hen zeit ihren principalm nicht einstellen / so
sollen sie selbst zur sachen antworten / vnd dar-
in gebürlich verfahren / oder sol wider sie
in contumaciam ordentlich procedirt werden.

XVIII.

Vnd da beflagter endtlich auch am Obern-
gericht verdammet / oder die condemnatoria des
Gastrechts daselbst bestetiget wirdt / so sollen
die bürgen den beflagten einstellen / vnd sich
erklaren / das sie nicht lenger für ihm haften
wollen / oder sonsten für ihn bezalen.

XIX.

Jedoch da der beflagte zur zeit der publi-
cation des vrtheils nicht zugegen sein würde /
sollen die bürgen / ihn nochmals einzustellen
oder zubezalen / auff sechs wochen vnd drey
tage / wosern der beflagte innerhalb landes /
sonsten aber da er aufferhalb landes sein
würde / etwas lenger vnd nach
gelegenheit / befristet
werden.

Ende der Gerichts Ordnung.



Errata sic corrigito.

- | | |
|---|--|
| Pagina 1. lin. 9. <i>zwei</i> . | Pag. 76. lin. 13. <i>deut.</i> |
| Pag. 6. lin. 4. einen lin. 12.
Fastnacht. | Pag. 77. lin. 12. <i>gelobe.</i> |
| Pag. 10. lin. 21. jedes. | Pag. 82. lin. 14. <i>für. lin. 23.</i>
<i>erwiesen. lin. 24. zu beweisen.</i> |
| Pag. 11. lin. 17. von. | Pag. 89. lin. 11. <i>welcher.</i> |
| Pag. 14. lin. 12. <i>breitflüchert.</i> | Pag. 97. lin. 12. <i>zwei.</i> |
| Pag. 18. lin. 5. <i>auff.</i> | Pag. 100. lin. 2. <i>vorheischet.</i> |
| Pag. 22. lin. 19. <i>welche.</i> | Pag. 101. lin. 17. <i>stedt.</i> |
| Pag. 25. lin. 2. <i>partheien.</i> | Pag. 103. lin. 1. <i>dazu.</i> |
| Pag. 26. lin. 18. <i>uberwiesen.</i> | Pag. 107. lin. 14. <i>dele nicht.</i> |
| Pag. 29. lin. 12. <i>zwei.</i> | Pag. 108. lin. 24. <i>publiciren</i>
<i>pro absagen.</i> |
| Pag. 30. lin. 3. lin. 8. & lin.
16. <i>zwei</i> lin. 14. <i>die.</i> | Pag. 111. lin. 18. <i>besondern.</i> |
| Pag. 32. lin. 16. <i>zu.</i> | Pag. 113. lin. 13. <i>citiren lassen.</i> |
| Pag. 50. lin. 20. <i>XI.</i> | Pag. 114. lin. 11. <i>dazu.</i> |
| Pag. 60. lin. 25. <i>erwiesen.</i> | Pag. 115. lin. 19. <i>bürger.</i> |
| Pag. 63. lin. 18. <i>der.</i> | Pag. 117. lin. 1. <i>vorheischung.</i> |
| Pag. 67. lin. 2. <i>schliessen. &</i>
lin. 23. <i>Artikel.</i> | Pag. 120. lin. 1. <i>angesehen.</i> |
| Pag. 72. lin. 20. <i>vorheischen.</i> | |

r

Form



Form des angeklagten vor-
stands / wenn Attocium iniuriarum / vnd
anderer mishandlung halben / die am Leibe
vnd sonsten / aber nicht am Leben gestraf-
fet werden / geklagt wirt.

Ich N. N. Bekenne vnd thu kundt men-
iglich / Nachdem ich auff N. N. anklage / N. N.
Ehrgegebener missethat halben / gefencklich einge-
zogen / Auch bis zu erörterung der sachen gefencklich
verhalten werden / vnd aus der hafft mich defendirn
vnd verantworten solten / vnd dennoch endlich er-
halten / das mir die gefenckliche hafft auff nachfolgens
den Weinlichen vorstandt erlassen worden. Als
gelobe ich hiemit bey meinen Ehren / trewen vnd wa-
ren Christlichen glauben / an Eids staat / das ich selbst
in der Person alle termin vor dem Vnter oder Obern
gericht alhie / an welchem ort zu jeder zeit diese sache
hangen wirt / auffwarten / vnd auff meins gegentheils
anklage / vnd beschuldigung in Recht antworten / vnd
was endlich darauff Gerichtlich erkandt wirt / ab vnd
auffwarten / auch düliden vnd leiden / vnd so offit ich das
wider in einigem punct handeln werde / N. N. hundert
marck Lübisck an das Gerichte alhie vorbrochen ha-
ben / vnd darzu dem Ankleger alle auffgewante vns
kosten auch erlittene schäden vnd interesse / jedoch auff
erkantnis vnd moderation des Gerichts oder Rahts /
one alles ferner Appellirn erstaten soll vnd wil. Vnd
damit gedachter Ankleger neben dem Gerichte
dessen souiel mehr vorsichert sein mögen / habe ich die
Erbarm

Erbara N. N. vnd N. zu selbstschuldigen sach weldis
gen Bürgen gestellt. Vnd wir N. N. vnd N. bekens
nen hiemit öffentlich für vns vnd vnser erben / das
wir vor obberürten Angeklagten / N. N. vnd das er
insonderheit allen vnd jeden obspecificirten Puncten
vestiglich nachkomen / oder so offte er an einem ders
selben Punct brüchig werden wirt / welchs doch ob
Gott wil nicht sein sol / wir die obgedachte N. N. hun
dert marck Lübisck / wie denn auch obermelte expens/
schäden vnd interesse auff weiß vnd maß wie obberürt/
one alles Appelliren / erstaten sollen vnd wollen /
Alles bey vorpfendung vnser Haab vnd güter / beweg
lich vnd unbeweglich ißiger vnd fünffziger / souel dazu
nötig. Wir geloben auch vnd haben gelobt / für
vns vnd vnser Erben / einer vor alle / vnd alle vor
anen / vnd vorziehen vns hiemit des l. Sancimus
C. de fideiussoribus. Wie denn auch des Be
neficij Excursionis, Diuisionis vnd Appellationis,
vnd aller andern begnadungen vnd freyheiten der
Rechten / alles one geuerde / Vnd haben dessen zu meh
rer Brkündt / auch steter vnd vester haltung / wir
Principall vnd Bürgen / vnser gewonliche Putschier
hieunten thun drucken / vnd vnser namen mit ei
gnen handen vnterschrieben. Actum Ro
stock den N. N. Monatstag N. N.
nach Christi vnser Seliamas
chers geburt N. N. vnd N.



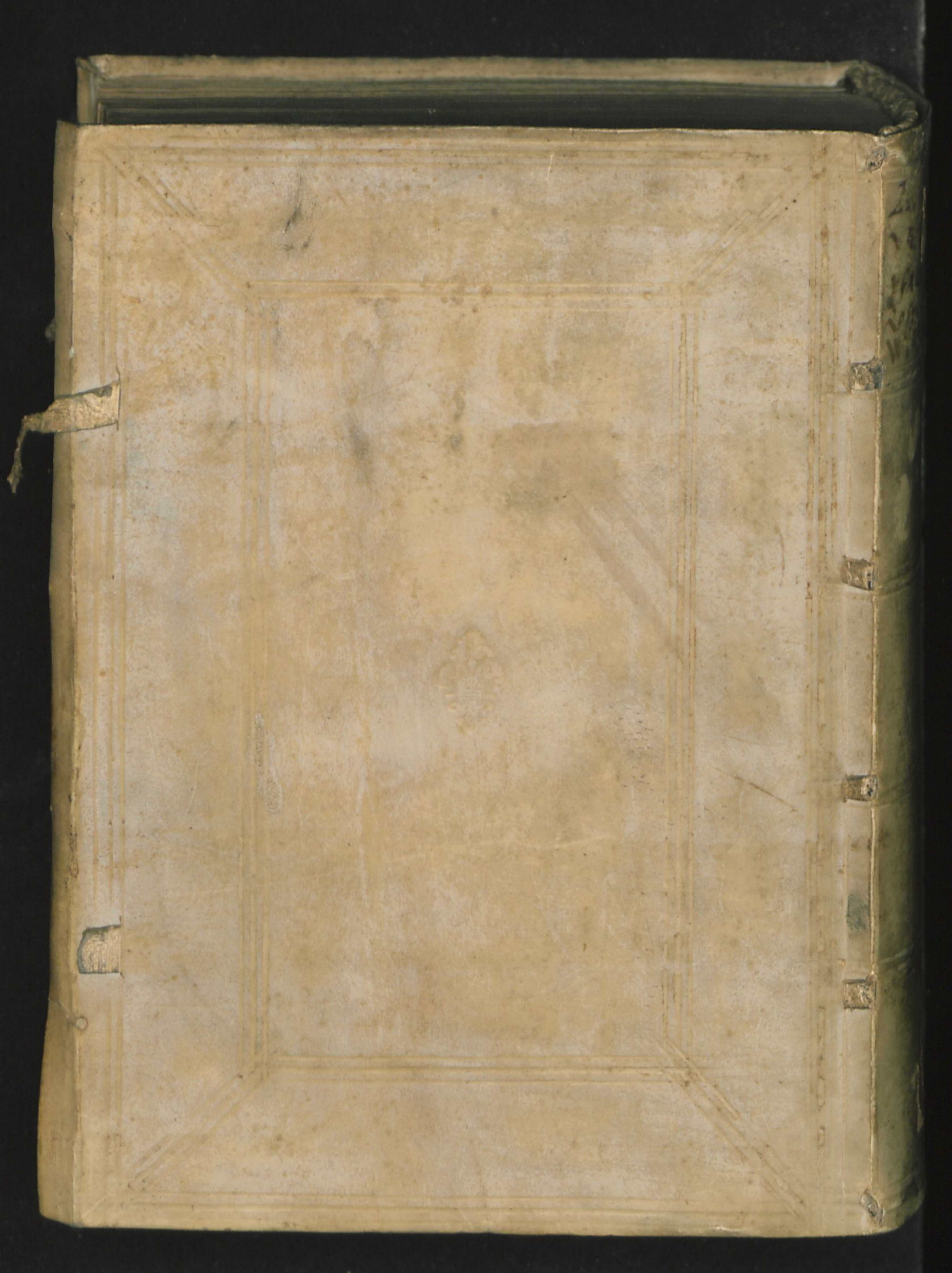
Kg 5430

ULB Halle 3
002 679 744



[Handwritten signature]







Farbkarte #13

B.I.G.

Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

rn

ing.

VI.

Ste

